

Basisprospekt

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

vom 30. September 2005

GOLDMAN, SACHS & CO. WERTPAPIER GMBH
Frankfurt am Main
(Emittentin)

Zertifikate

bezogen auf

Aktien / Indizes / Wechselkurse / Rohstoffe

Goldman, Sachs & Co. oHG
(Anbieterin)

INHALTSVERZEICHNIS

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS.....	3
II. MIT DER EMITTENTIN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN	12
1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin	12
2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin	13
III. MIT DEN WERTPAPIEREN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN.....	14
1. Zertifikate und deren Funktionsweise.....	14
2. Laufzeit der Partizipationszertifikate (Closed End / Open End).....	15
3. Zertifikate mit zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen.....	16
a) Zertifikate mit Höchstrückzahlung (Cap)	16
b) Zertifikate mit unbedingter Mindestrückzahlung.....	17
c) Zertifikate mit bedingter Mindestrückzahlung.....	17
d) Zertifikate mit eventueller physischer Lieferung.....	18
e) Zertifikate mit Partizipationsrate.....	18
f) Zertifikate mit Management Gebühr.....	18
4. Preisbildung von Zertifikaten.....	19
5. Zertifikate mit Währungsrisiko	19
6. Handel in den Zertifikaten, Preisstellung, Provisionen	20
7. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte	21
8. Inanspruchnahme von Kredit	21
9. Beeinflussung des Kurses des Basiswertes durch die Emittentin	21
10. Einfluß von Nebenkosten auf die Gewinnchance.....	22
11. Angebotsgröße.....	22
12. Beratung	22
IV. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN	23
V. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS.....	24
1. Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt.....	24
2. Bereithaltung des Prospekts	24
VI. ENDGÜLTIGE ANGEBOTSBEDINGUNGEN.....	25
A. Allgemeine Angaben zu den Zertifikaten	25
B. Rückzahlungsszenarien / Beispielsrechnungen	29
C. Tabelle.....	43
D. Zertifikatsbedingungen	44

Liste der Querverweise:

Das auf Seite 24 in Bezug genommene Registrierungsformular der Emittentin vom 13. September 2005 wird bei der Goldman, Sachs & Co. oHG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten werden.

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Die nachfolgende Zusammenfassung soll als Einleitung zum Prospekt verstanden werden und ist in Verbindung mit den ausführlicheren Angaben über die Emittentin und die Wertpapiere, die im Rahmen des öffentlichen Angebotes verkauft werden, zu lesen. Die Entscheidung zum Kauf dieser Wertpapiere sollte der Anleger auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.

Für den Fall, daß vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozeßbeginn zu tragen haben. Bitte beachten Sie auch, daß die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin und die Goldman, Sachs & Co. oHG als Anbieterin für den Inhalt dieser Zusammenfassung, einschließlich einer ggf. angefertigten Übersetzung davon, nur haftbar gemacht werden können, wenn die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

Was sind Zertifikate?

Zertifikate sind handelbare Wertpapiere, die das Recht verbriefen, am Fälligkeitstag der Zertifikate einen in den Zertifikatsbedingungen definierten Rückzahlungsbetrag bzw. eine bestimmte Anzahl von Wertpapieren, auf die sich die Zertifikate beziehen, zu erhalten.

Auf welche Basiswerte können sich die Zertifikate beziehen?

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Zertifikaten können sich auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, Rohstoffe und Währungswechselkurse als Basiswert beziehen.

Wie berechnet sich der Rückzahlungsbetrag von Zertifikaten?

Der Rückzahlungsbetrag von Zertifikaten wird grundsätzlich auf Grundlage der Wertentwicklung (Performance) des zugrundeliegenden Basiswerts berechnet. Hierzu wird die Performance des Basiswerts auf die Berechnungsbasis der Zertifikate umgerechnet.

Die Berechnungsbasis eines Zertifikats kann entweder ein **Nennbetrag** oder ein bestimmter Referenzkurs des Basiswerts (**Basiskurs**) multipliziert mit einem bestimmten Ratio sein. Das **Ratio** gibt hierbei an, auf wie viele Einheiten des Basiswertes sich ein Zertifikat bezieht. Das Ratio läßt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, so daß ein Ratio von z.B. 0,01 angibt, daß sich ein Zertifikat auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswerts bezieht.

Die Performance des Basiswerts kann ebenfalls auf zwei verschiedene Arten berechnet werden. Bei der **europäischen Performanceberechnung** wird die Kursentwicklung des

Basiswertes zwischen einem anfänglichen Referenztag und dem in der Zukunft liegenden Bewertungstag, die jeweils in den Zertifikatsbedingungen definiert sind, betrachtet. Bei der **asiatischen Performanceberechnung** wird hingegen ein Durchschnittswert der an mehreren periodisch wiederkehrenden Bewertungstagen festgestellten Performancewerte des Basiswerts gebildet. Im Vergleich zu der europäischen Performanceberechnung wird der Kursstand des Basiswertes zu einem bestimmten Zeitpunkt (Bewertungstag) jeweils nur anteilig bei der Berechnung der Performance des Basiswertes berücksichtigt.

Die Zertifikate können ferner mit den unten dargestellten **weiteren Ausstattungsmerkmalen** ausgestaltet sein, die die Berechnung des Rückzahlungsbetrages modifizieren und jeweils besondere Risikoprofile aufweisen.

Bei Zertifikaten mit **Höchstrückzahlung** ist Ihre Gewinnchance im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert nach oben hin auf einen bestimmten Betrag begrenzt.

Bei Zertifikaten mit einer **unbedingten Mindestrückzahlung** entspricht der Rückzahlungsbetrag mindestens einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Mindestrückzahlungsbetrag. Ihr Verlustrisiko ist also gemäß den Zertifikatsbedingungen begrenzt.

Bei Zertifikaten mit **bedingter Mindestrückzahlung** werden die Zertifikate mindestens zu einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt, vorausgesetzt, daß eine in den Zertifikatsbedingungen angegebene Bedingung hinsichtlich der Kursentwicklung des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate erfüllt ist.

Zertifikate können zusätzlich mit dem Recht der Emittentin ausgestattet sein, bei Eintritt einer bestimmten Bedingung die Zertifikate bei Fälligkeit durch die **Lieferung des Basiswerts** bzw. bei nicht lieferbaren Basiswerten (Indizes) durch die Lieferung von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten zu tilgen.

Bei der Einbeziehung einer **Partizipationsrate** partizipiert der Anleger an der Wertentwicklung des Basiswertes in Höhe eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Prozentsatzes. Je nach Ausstattung der Zertifikate kann eine von 100% abweichende Partizipationsrate bewirken, dass der Anleger an einem eventuellen Wertzuwachs des Basiswerts unterproportional bzw. an einem eventuellen Wertverlust des Basiswerts überproportional beteiligt wird.

Gegebenenfalls wird zudem gemäß den Zertifikatsbedingungen von dem am jeweiligen Fälligkeitstag der Zertifikate zu zahlenden Abrechnungsbetrag eine **Management Gebühr** in der in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Höhe in Abzug gebracht.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages kann also je nach Auswahl der vorgenannten Ausstattungsmerkmale sehr verschieden ausgestaltet sein. Das für ein Zertifikat jeweils gültige Auszahlungsprofil entnehmen Sie daher bitte den jeweiligen endgültigen

Angebotsbedingungen für die Zertifikate, die jeweils auch anschauliche Berechnungsbeispiele und Rückzahlungsszenarien enthalten.

Kann ich Zertifikate jederzeit wieder verkaufen?

Zertifikate können während ihrer Laufzeit außerbörslich gehandelt werden. Ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen wird zu diesem Zwecke außerbörslich unter gewöhnlichen Marktbedingungen An- und Verkaufspreise für die Zertifikate einer Emission stellen. Sofern in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen der Zertifikate vorgesehen, wird die Emittentin zusätzlich das Listing der Zertifikate an einer oder mehreren Wertpapierbörsen veranlassen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse sowie hinsichtlich der Übereinstimmung von außerbörslich und börslich gestellten Kursen. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, daß Sie die Zertifikate während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern können.

Wie bestimmt sich der Preis eines Zertifikats während seiner Laufzeit?

Die Preisbildung von Zertifikaten orientiert sich im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen in seiner Funktion als Market-Maker im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse für die Zertifikate stellt. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der Wert von Zertifikaten grundsätzlich aufgrund des Wertes des Basiswertes und des Wertes der weiteren Ausstattungsmerkmale der Zertifikate, die jeweils wirtschaftlich gesehen durch ein weiteres derivatives Finanzinstrument abgebildet werden können, ermittelt wird.

Bitte beachten Sie, daß die von Goldman Sachs für die Zertifikate gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise zwar auf der Grundlage von branchenüblichen Preismodellen, die von Goldman Sachs und anderen Händlern verwendet werden und die den Wert der Zertifikate unter Berücksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren bestimmen, berechnet werden, aber einem derart berechneten Wert der Zertifikate nicht notwendigerweise entsprechen, sondern üblicherweise von diesem abweichen. Eine solche Abweichung der von Goldman Sachs gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise vom theoretischen Wert der Zertifikate wird der Höhe nach während der Laufzeit der Zertifikate variieren. Insbesondere am Anfang der Laufzeit der Zertifikate kann eine solche Abweichung dazu führen, daß die zum Emissionspreis erworbenen Zertifikate trotz gleichbleibendem theoretischen Wert, sofern die üblichen preisbeeinflussenden Faktoren konstant bleiben, nur zu einem erheblich niedrigeren Preis wieder verkauft werden können. Darüber hinaus kann eine solche Abweichung vom theoretischen Wert der Zertifikate dazu führen, daß die von anderen Wertpapierhändlern für die Zertifikate gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den von Goldman Sachs gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen.

Haben Zertifikate immer eine bestimmte Laufzeit?

Die Zertifikate können sowohl als Closed End als auch als Open End Zertifikate ausgestaltet sein.

a) Closed End Zertifikate

Closed End Zertifikate haben eine in den Zertifikatsbedingungen bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit eines Zertifikats ist der Zeitraum vom Tag seiner Begebung bis zum Fälligkeitstag der Zertifikate. Der Rückzahlungsbetrag der Zertifikate wird am in den Zertifikatsbedingungen genannten Fälligkeitstag durch die Emittentin ausgezahlt.

Allerdings können die Zertifikatsbedingungen eine Regelung enthalten, die bei Eintritt eines bestimmten Umstandes die vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate vorsieht. In einem solchen Fall endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch, ohne daß es einer gesonderten Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin bedarf. Näheres zur Ausgestaltung der vorzeitigen Rückzahlung und zur Zahlung des Rückzahlungsbetrages in diesen Fällen entnehmen Sie bitte den Zertifikatsbedingungen.

b) Open End Zertifikate

Open End Zertifikate haben keine im vorhinein begrenzte Laufzeit. Daher können die Zertifikate durch die Emittentin zu im vorhinein festgelegten Kündigungsterminen gekündigt und zur Zahlung fällig gestellt werden. Der Tag zur Feststellung des Abrechnungskurses des Basiswertes entspricht dabei dem entsprechenden Kündigungstermin bzw. einem anderem in den Zertifikatsbedingungen näher spezifizierten Tag.

Daher können Sie bei einem zwischenzeitlichen Wertverlust des Basiswertes nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswertes rechtzeitig vor einem Kündigungstermin wieder erholen wird. Bitte beachten Sie, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht nach freiem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt.

Ferner können Sie die von Ihnen gehaltenen Open End Zertifikate während ihrer Laufzeit zu bestimmten in den Zertifikatsbedingungen definierten Einlösungsterminen durch Abgabe einer Einlösungserklärung fällig stellen. Der Rückzahlungsbetrag bei eingelösten Zertifikaten wird auf Grundlage des Abrechnungskurses des Basiswertes an dem betreffenden Einlösungstermin berechnet. Näheres zu Frist und Form der Einlösungserklärung entnehmen Sie bitte den Zertifikatsbedingungen.

Welche Kosten sind mit dem Kauf von Zertifikaten verbunden?

Zu dem jeweils maßgeblichen Erwerbspreis der Zertifikate kommen die Ihnen von Ihrer Bank oder ihrem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Bitte informieren Sie sich über die Höhe dieser Nebenkosten bei Ihrer Bank oder ihrem Finanzdienstleister.

Wer ist die Emittentin?

Allgemeines

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH (nachfolgend auch die "Gesellschaft" oder die "Emittentin") ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist seit dem 27. November 1991 unter der Nummer HRB 34439 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.

Die Geschäftsadresse der Emittentin lautet:

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH
MesseTurm
Friedrich-Ebert-Anlage 49
60308 Frankfurt am Main

Tel: 069 / 7532 1111

Geschäftsgegenstand und Geschäftsüberblick

Die Gesellschaft wurde zum Zwecke der Ausgabe von Wertpapieren, insbesondere von Optionsscheinen, errichtet. Seit einiger Zeit begibt die Gesellschaft außer Optionsscheinen auch Zertifikate und strukturierte Anleihen. Die Gesellschaft trifft vertragliche Vorkehrungen, die sie in die Lage versetzen, ihre Verpflichtungen gemäß den von ihr ausgegebenen Wertpapieren zu erfüllen. Die von der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH begebenen Wertpapiere werden von der Goldman, Sachs & Co. oHG oder einer anderen Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe übernommen, die gegebenenfalls die Einführung der Wertpapiere in den Börsenhandel an einer Wertpapierbörse beantragt. Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH kann auf die administrativen Ressourcen der Goldman, Sachs & Co. oHG und der Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt am Main zurückgreifen.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren und die Durchführung von Finanzgeschäften und Hilfsgeschäften für Finanzgeschäfte. Die Gesellschaft betreibt keine Bankgeschäfte im Sinne von § 1 Kreditwesengesetz und keine Geschäfte im Sinne von § 34 c Gewerbeordnung.

Organisationsstruktur

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH ist eine 100prozentige Tochtergesellschaft von The Goldman Sachs Group, Inc. ("**Goldman Sachs**"). Goldman Sachs zusammen mit seinen konsolidierten Tochtergesellschaften (die "**Goldman Sachs Gruppe**") ist eine führende internationale Investmentbank. Durch ihre Büros in den Vereinigten Staaten und den führenden Finanzzentren der Welt ist die Goldman Sachs Gruppe im Finanzdienstleistungsbereich tätig, insbesondere in den Bereichen des Handels mit Wertpapieren und Derivaten sowie des Investment Banking einschließlich der Beratung auf den Gebieten Mergers & Acquisitions, Aufnahme von Eigen- oder Fremdkapital, Handel in Devisen und Commodities sowie Asset Management.

Wesentliche Gerichtsverfahren

Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen erheblichen Einfluß auf die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft haben können oder in den letzten zwei Geschäftsjahren gehabt haben, sind nicht anhängig gewesen, noch sind nach ihrer Kenntnis solche Verfahren anhängig oder angedroht. Es bestehen zur Zeit keine staatlichen Interventionen in die Geschäftstätigkeit der Emittentin.

Welche Risiken gehe ich mit dem Kauf von Zertifikaten ein?

Mit dem Kauf der Zertifikate gehen Sie einerseits emittentenbezogene, andererseits wertpapierbezogene Risiken ein.

A. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin

Es besteht grundsätzlich das Risiko, daß die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität der Emittentin, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung ihrer Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Die Bonität der Emittentin kann sich zudem aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern. Ursachen hierfür können insbesondere konjunkturelle Veränderungen sein, die die Gewinnsituation und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen können. Daneben kommen aber auch Veränderungen in Betracht, die ihre

Ursache in einzelnen Unternehmen, Branchen oder Ländern haben, wie z.B. wirtschaftliche Krisen sowie politische Entwicklungen mit starken wirtschaftlichen Auswirkungen.

Die Emittentin wurde nur zum Zwecke der Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren gegründet wurde und entfaltet daneben keine weitere eigenständige operative Geschäftstätigkeit. Das haftende Stammkapital der Emittentin beläuft sich deshalb auf nur EUR 51.129,19 (DM 100.000,00). **Der Anleger ist daher durch einen Kauf der Zertifikate im Vergleich zu garantierten Wertpapieren bzw. im Vergleich zu einer Emittentin mit einer deutlich höheren Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt.**

Bei einer Insolvenz der Emittentin, kann für den Anleger einen vollständigen Verlust des Anlagebetrages bedeuten. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, daß die Emittentin keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen ist, das im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise abdecken würde.

In diesem Zusammenhang besteht insbesondere das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen die Emittentin derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere abschließt. Da die Emittentin ausschließlich mit verbundenen Gesellschaften solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist die Emittentin im Vergleich zu einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Daher kann eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von einer Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führen.

Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin

Die Emittentin befaßt sich hauptsächlich mit der Begebung und dem Verkauf von Wertpapieren. Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen wird sowohl durch positive als auch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).

B. Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

Aufgrund des engen Zusammenhangs zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswertes verliert ein Partizipationszertifikat regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die

Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswertes fällt. Bitte beachten Sie daher, daß Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswertes den Wert Ihres Zertifikats überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Zertifikate kann nicht darauf vertraut werden, daß sich der Preis des Zertifikats rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**.

Wenn Ihr durch das Zertifikat verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt Ihr Verlustrisiko auch von Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab und können Ihr **Verlustrisiko zusätzlich erhöhen**.

Neben dem wertbeeinflussenden Faktors des Kurses des Basiswerts, über den Sie sich aufgrund der in diesem Basisprospekt gemachten Angaben und weiterer Informationsquellen eine umfassende Meinung bilden sollten, wird der Wert der Zertifikate zusätzlich von weiteren wertbeeinflussenden Faktoren beeinflusst, u.a. von der Laufzeit der Zertifikate, der Volatilität des Basiswertes und dem gesamtwirtschaftlichen Zinsniveau. Eine Wertminderung der Zertifikate während der Laufzeit kann daher selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswertes konstant bleibt.

Wenn Sie den Erwerb von Zertifikaten mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich.

Provisionen und andere Emissions- und Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu wesentlichen Kostenbelastungen führen. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb eines Zertifikats über alle beim Kauf oder Verkauf der Zertifikate anfallenden Kosten.

Entsprechen die Zertifikate meinen Anlagekenntnissen und -zielen?

Ob eine Anlage in die Zertifikate ihren Anlagekenntnissen und -zielen entspricht, lässt sich ausschließlich aufgrund einer Bewertung Ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse, ihrer bisherigen Anlagekenntnisse und Ihrer Anlageziele bewerten. **Daher ersetzt dieser Prospekt nicht die in jedem individuellen Fall unerläßliche Beratung durch Ihre Hausbank oder ihren Finanzberater.** Die in diesem Basisprospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Zertifikaten stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Zertifikate im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar.

Wie werden Zertifikate steuerlich behandelt

Die steuerrechtliche Behandlung der Zertifikate richtet sich nach der konkreten Ausgestaltung der Zertifikate und Ihrer persönlichen steuerrechtlichen Situation. Deshalb empfehlen wir Ihnen bezüglich der steuerlichen Behandlung der Zertifikate sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Einlösung oder der Veräußerung der Zertifikate umfassend beraten zu lassen.

Wo erhalte ich Informationen über die Einzelheiten und Ausstattungsmerkmale der Zertifikate?

Die Einzelheiten und Ausstattungsmerkmale der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere sind den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen der Wertpapiere zu entnehmen, die spätestens am ersten Tag des öffentlichen Angebots durch Bekanntmachungsanzeige in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt werden.

Dieser Basisprospekt und die jeweils hierzu ergehenden endgültigen Angebotsbedingungen werden bei der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Darüber hinaus ist dieser Basisprospekt und die jeweils hierzu ergehenden endgültigen Angebotsbedingungen auf der Internetseite der Anbieterin unter www.goldman-sachs.de abrufbar.

II. MIT DER EMITTENTIN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN

1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin

Es besteht grundsätzlich das Risiko, daß die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität der Emittentin, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung ihrer Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Die Bonität der Emittentin kann sich zudem aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern. Ursachen hierfür können insbesondere konjunkturelle Veränderungen sein, die die Gewinnsituation und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen können. Daneben kommen aber auch Veränderungen in Betracht, die ihre Ursache in einzelnen Unternehmen, Branchen oder Ländern haben, wie z.B. wirtschaftliche Krisen sowie politische Entwicklungen mit starken wirtschaftlichen Auswirkungen.

Da die Emittentin gemäß ihrer Satzung nur zum Zwecke der Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren gegründet wurde und daneben keine weitere eigenständige operative Geschäftstätigkeit entfaltet, beträgt das haftende Stammkapital der Emittentin lediglich EUR 51.129,19 (DM 100.000,00). **Der Anleger ist daher durch einen Kauf der Zertifikate im Vergleich zu garantierten Wertpapieren bzw. im Vergleich zu einer Emittentin mit einer deutlich höheren Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt.**

Im Extremfall, d.h. bei einer Insolvenz der Emittentin, kann eine Anlage in ein Wertpapier der Emittentin einen vollständigen Verlust des Anlagebetrages bedeuten. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, daß die Emittentin keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen ist, daß im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise abdecken würde.

In diesem Zusammenhang besteht insbesondere das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen die Emittentin derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere abschließt. Da die Emittentin ausschließlich mit verbundenen Gesellschaften solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist die Emittentin im Vergleich zu einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Daher kann eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit der Emittentin verbundenen Gesellschaften unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führen.

2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin

Die Emittentin befaßt sich hauptsächlich mit der Begebung und dem Verkauf von Wertpapieren. Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen wird sowohl durch positive als auch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflußt. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflußt wird (sog. Marktrisiko).

III. MIT DEN WERTPAPIEREN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN

Potentielle Käufer von Zertifikaten sollten die folgenden Informationen über Verlustrisiken in Verbindung mit sonstigen in diesem Prospekt enthaltenen Angaben genau prüfen, bevor sie sich zu einem Kauf von Zertifikaten entschließen.

Niemand sollte Zertifikate erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Zertifikate zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potentielle Käufer von Zertifikaten sollte genau prüfen, ob unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in Zertifikate geeignet ist.

1. Zertifikate und deren Funktionsweise

Zertifikate sind handelbare Wertpapiere, die Anlegern die Möglichkeit bieten, an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswertes zu partizipieren, ohne den Basiswert erwerben zu müssen. Als Basiswerte für unter diesem Basisprospekt zu begebende Zertifikate kommen Aktien bzw. Aktien vertretende Wertpapiere, Indizes, Währungs-Wechselkurse und Rohstoffe in Betracht.

In Zertifikaten ist das Recht der Zertifikatsinhaber auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrages bei Fälligkeit der Zertifikate verbrieft. Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger bei Kauf von Zertifikaten einen Miteigentumsanteil an einem bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Inhaber-Sammelzertifikat. Die Ausgabe einzelner effektiver Zertifikate ist hingegen gemäß den Zertifikatsbedingungen ausgeschlossen.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages ist bei Zertifikaten grundsätzlich an die Kursentwicklung (**Performance**) des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate gebunden. Für die Berechnung der Performance des Basiswertes kommen zwei Berechnungsmethoden in Betracht.

Bei der europäischen Performanceberechnung wird die Kursentwicklung des Basiswertes zwischen einem anfänglichen Referenztag und dem in der Zukunft liegenden Bewertungstag, die jeweils in den Zertifikatsbedingungen definiert sind, betrachtet. Bei der asiatischen Performanceberechnung wird hingegen ein Durchschnittswert der an mehreren periodisch wiederkehrenden Bewertungstagen festgestellten Performannewerte des Basiswerts gebildet. Im Vergleich zu der europäischen Performanceberechnung wird der Kursstand des Basiswertes zu einem bestimmten Zeitpunkt (Bewertungstag) jeweils nur anteilig bei der Berechnung der Performance des Basiswertes berücksichtigt.

Zwischen den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswertes besteht daher ein enger Zusammenhang. Ein Partizipationszertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswertes fällt.

Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Bei der Anlage in Zertifikaten besteht das Risiko von Verlusten bezüglich des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten. Die Verlustszenarien sind je nach Ausstattungsmerkmalen des Zertifikats unterschiedlich und auf den folgenden Seiten dieses Prospekts näher erläutert. Bei Eintritt bestimmter Umstände ist sogar der Totalverlust des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten möglich.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages kann je nach Ausstattung der Zertifikate auf zwei unterschiedliche Weisen erfolgen. Werden die Zertifikate zu einem **Nominalbetrag** je Zertifikat ausgegeben, wird der Rückzahlungsbetrag auf Basis des Nominalbetrages und der Performance des Basiswertes und gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale berechnet. Bei **nominalbetragslosen Zertifikaten** wird der Rückzahlungsbetrag auf Basis eines anfänglichen Referenzkurses, des Ratio, der Performance des Basiswertes und gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale berechnet. Das **Ratio** gibt hierbei an, auf wie viele Einheiten des Basiswertes sich ein Zertifikat bezieht. Das Ratio läßt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, so daß ein Ratio von z.B. 0,01 angibt, daß sich ein Zertifikat auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswertes bezieht.

Ein Zertifikat verbrieft weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und wirft daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste des Zertifikats können daher **nicht** durch andere Erträge des Zertifikats kompensiert werden.

2. Laufzeit der Partizipationszertifikate (Closed End / Open End)

Die Zertifikate können sowohl als Closed End als auch als Open End Zertifikate ausgestaltet sein.

a) Closed End Zertifikate

Closed End Zertifikate haben eine in den Zertifikatsbedingungen bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit eines Zertifikats ist der Zeitraum vom Tag seiner Begebung bis zum Fälligkeitstag der Zertifikate. Der Rückzahlungsbetrag der Zertifikate wird am in den Zertifikatsbedingungen genannten Fälligkeitstag durch die Emittentin ausgezahlt. Allerdings können die Zertifikatsbedingungen eine Regelung enthalten, die bei Eintritt eines bestimmten Umstandes die vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate vorsieht. In einem solchen Fall endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch, ohne daß es einer gesonderten Kündigung der

Zertifikate durch die Emittentin bedarf. Näheres zur Ausgestaltung der vorzeitigen Rückzahlung und zur Zahlung des Rückzahlungsbetrages in diesen Fällen entnehmen Sie bitte den Zertifikatsbedingungen.

b) Open End Zertifikate

Open End Zertifikate haben keine im vorhinein begrenzte Laufzeit. Daher können die Zertifikate durch die Emittentin zu im vorhinein festgelegten Kündigungsterminen gekündigt und zur Zahlung fällig gestellt werden. Der Tag zur Feststellung des Abrechnungskurses des Basiswertes entspricht dabei dem entsprechenden Kündigungstermin bzw. einem anderem in den Zertifikatsbedingungen näher spezifizierten Tag.

Daher können Sie bei einem zwischenzeitlichen Wertverlust des Basiswertes nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswertes rechtzeitig vor einem Kündigungstermin wieder erholen wird. Bitte beachten Sie, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht nach freiem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt.

Ferner können Sie die von Ihnen gehaltenen Open End Zertifikate während ihrer Laufzeit zu bestimmten in den Zertifikatsbedingungen definierten Einlösungsterminen durch Abgabe einer Einlösungserklärung fällig stellen. Der Rückzahlungsbetrag bei eingelösten Zertifikaten wird auf Grundlage des Abrechnungskurses des Basiswertes an dem betreffenden Einlösungstermin berechnet. Näheres zu Frist und Form der Einlösungserklärung entnehmen Sie bitte den Zertifikatsbedingungen.

3. Zertifikate mit zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Zertifikate können ferner mit den unten dargestellten zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen ausgestaltet werden, die die Berechnung des Rückzahlungsbetrages modifizieren und besondere Risikoprofile aufweisen. Nachfolgend sind die möglichen zusätzlichen Ausstattungsmerkmale erläutert.

a) Zertifikate mit Höchstrückzahlung (Cap)

Bei Zertifikaten mit Höchstrückzahlung ist Ihre **Gewinnchance** auf einen bestimmten Betrag **begrenzt**, da bei solchen Zertifikaten als Rückzahlungsbetrag maximal die Berechnungsbasis (Nominalbetrag oder anfänglicher Referenzwert) multipliziert mit dem in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Höchstrückzahlungsfaktor ausgezahlt wird. Im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert **ist Ihre Gewinnchance nach oben hin also begrenzt**.

b) Zertifikate mit unbedingter Mindestrückzahlung

Bei Zertifikaten mit einer unbedingten Mindestrückzahlung entspricht der Rückzahlungsbetrag mindestens der Berechnungsbasis (Nominalbetrag oder anfänglicher Referenzwert) multipliziert mit einem in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Mindestrückzahlungsfaktor. Ihr Verlustrisiko ist also auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Zertifikate eingesetzten Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag begrenzt. Sie bleiben allerdings weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt, so daß Sie bei einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten ihr gesamtes für den Erwerb der Zertifikate eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren können. Unter anderem aus diesem Grunde können Zertifikate mit einer unbedingten Rückzahlung während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Mindestrückzahlungsbetrages liegt. Sie können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Zertifikate jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Mindestrückzahlungsbetrag veräußern zu können.

c) Zertifikate mit bedingter Mindestrückzahlung

Bei Zertifikaten mit bedingter Mindestrückzahlung werden die Zertifikate mindestens zu einem Betrag zurückgezahlt, der der Berechnungsbasis (Nominalbetrag oder anfänglicher Referenzwert) multipliziert mit einem in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Mindestrückzahlungsfaktor entspricht, **vorausgesetzt**, daß eine in den Zertifikatsbedingungen angegebene Bedingung hinsichtlich der Kursentwicklung des Basiswertes erfüllt ist. Eine solche Bedingung kann sich auf den Kursverlauf des Basiswertes während eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Beobachtungszeitraums oder auf den Kursstand am Bewertungstag im Vergleich zu einer in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Kursschwelle beziehen. Wird eine solche Kursschwelle während des definierten Zeitraums oder zum definierten Zeitpunkt unter- bzw. überschritten, entfällt die Mindestrückzahlung und der Anleger ist dem Risiko eines Totalverlustes ausgesetzt. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, daß die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit bzw. zur Absicherung von Risikopositionen aus den begebenen Zertifikaten Geschäfte in dem Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten tätigen, und daß insbesondere unter ungünstigen Umständen (niedrige Liquidität des Basiswertes) ein solches Geschäft den Eintritt einer oben beschriebenen Bedingung auslösen oder vermeiden kann.

Bitte beachten Sie ferner, daß sich nach Eintritt der Bedingung der Mindestrückzahlung oder sofern ein solcher Eintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit bevorsteht die steuerrechtliche Behandlung von Zertifikaten ändern kann. Sofern Sie die Zertifikate nach Eintritt einer solchen Bedingung erwerben, sollten Sie sich vorher von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Ausübung oder der Veräußerung der Zertifikate beraten lassen. Alle in diesem Basisprospekt getroffenen Aussagen zu der steuerrechtlichen Behandlung der Zertifikate beziehen sich ausschließlich auf den Erwerb der Zertifikate unmittelbar nach ihrer Begebung (Ersterwerb).

d) Zertifikate mit eventueller physischer Lieferung

Die Zertifikate können zusätzlich mit dem Recht der Emittentin ausgestattet sein, bei Eintritt einer bestimmten Bedingung die Zertifikate bei Fälligkeit durch die Lieferung des Basiswerts bzw. bei nicht lieferbaren Basiswerten (Indizes) durch die Lieferung von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten zu tilgen. Hierbei bestimmt sich die Menge der zu liefernden Einheiten des Basiswerts bzw. von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten nach dem Ratio der Zertifikate. Dabei bezieht sich eine solche Bedingung, wie bei dem Ausstattungsmerkmal der bedingten Mindestrückzahlung, auf den Kursverlauf des Basiswertes im Vergleich zu einer festgelegten Kursschwelle.

Bitte beachten Sie, daß Sie bei einer Tilgung der Zertifikate durch die physische Lieferung von Wertpapieren keinen Geldbetrag bei Fälligkeit erhalten, sondern einen jeweils nach den Bedingungen des jeweiligen Wertpapierverwahrsystems übertragbaren Miteigentumsanteil an dem betreffenden Wertpapier. Da Sie in einem solchen Fall den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken des zu liefernden Wertpapiers ausgesetzt sind, sollten Sie sich bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Wertpapiere informieren. Vertrauen Sie ferner nicht darauf, daß Sie die zu liefernden Wertpapiere nach Tilgung der Zertifikate zu einem bestimmten Preis veräußern können, insbesondere auch nicht zu einem Preis, der dem für den Erwerb der Zertifikate aufgewendeten Kapital entspricht. Unter Umständen können die gelieferten Wertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. In diesem Falle unterliegen Sie dem Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Zertifikate aufgewendeten Kapitals (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten).

e) Zertifikate mit Partizipationsrate

Bei der Einbeziehung einer **Partizipationsrate** partizipiert der Anleger an der Kursentwicklung des Basiswertes in Höhe eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Prozentsatzes. Sofern gemäß den Zertifikatsbedingungen vorgesehen, kann eine solche Partizipationsrate zwei verschiedene Werte aufweisen, je nachdem ob die Basiswertperformance einem Kursgewinn (Upside Partizipationsrate) oder einem Kursverlust (Downside Partizipationsrate) des Basiswerts entspricht. Je nach Ausstattung der Zertifikate kann eine von 100% abweichende Partizipationsrate bewirken, dass der Anleger, vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, an einem eventuellen Wertzuwachs des Basiswerts unterproportional bzw. an einem eventuellen Wertverlust des Basiswerts überproportional partizipiert..

f) Zertifikate mit Management Gebühr

Gegebenenfalls wird zudem gemäß den Zertifikatsbedingungen von dem am jeweiligen Fälligkeitstag der Zertifikate zu zahlenden Abrechnungsbetrag eine Management Gebühr in der in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Höhe in Abzug gebracht. Die Management Gebühr deckt bei der Emittentin bzw. bei mit ihr verbundenen Unternehmen anfallende

Kosten im Zusammenhang mit der Eingehung von auf den Basiswert bezogenen Transaktionen am Kapitalmarkt, die der Absicherung des Erfüllungsrisikos aus der Ausgabe der Wertpapiere dienen ("Hedging-Geschäfte").

Bitte beachten Sie, daß eine solche Management Gebühr nicht nur den am Fälligkeitstag ggf. von der Emittentin zu zahlenden Abrechnungsbetrag mindert, indem der Abrechnungskurs mit einem gemäß den Zertifikatsbedingungen berechneten Management Faktor multipliziert wird, sondern auch während der Laufzeit der Zertifikate die Preisbildung im Sekundärmarkt beeinflusst. Bei den für die Zertifikate im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen wird eine solche Management Gebühr rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Zertifikate in die jeweiligen Preise miteinbezogen. Gegebenenfalls berechtigen die Zertifikatsbedingungen die Emittentin zu einer Anpassung der Höhe der Management Gebühr während der Laufzeit der Zertifikate.

4. Preisbildung von Zertifikaten

Zertifikate können während ihrer Laufzeit börslich oder außerbörslich gehandelt werden. Die Preisbildung von Zertifikaten orientiert sich aber im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen in seiner Funktion als Market-Maker im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse für die Zertifikate stellt. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der Wert von Zertifikaten grundsätzlich aufgrund des Wertes des Basiswertes und des Wertes der weiteren Ausstattungsmerkmale der Zertifikate, die jeweils wirtschaftlich gesehen durch ein weiteres derivatives Finanzinstrument abgebildet werden können, ermittelt wird.

Bitte beachten Sie daher, daß Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswertes den Wert Ihres Zertifikats überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Zertifikate kann nicht darauf vertraut werden, daß sich der Preis des Zertifikats rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

5. Zertifikate mit Währungsrisiko

Wenn Ihr durch das Zertifikat verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt Ihr Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes, sondern auch von

ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Derartige Entwicklungen können Ihr **Verlustrisiko zusätzlich dadurch erhöhen**, daß sich durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Währungs-Wechselkurses der Wert der erworbenen Zertifikate während ihrer Laufzeit entsprechend vermindert oder sich die Höhe des möglicherweise bei Fälligkeit zu empfangenden Rückzahlungsbetrages entsprechend vermindert.

Währungs-Wechselkurse werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Geldmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind (zum Beispiel währungspolitische Kontrollen oder Einschränkungen).

Die vorstehend geschilderten Währungsrisiken bestehen allerdings nicht bei sog. Quanto Zertifikaten, da bei diesen die Entwicklung des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit keinen Einfluß auf die Wertentwicklung der Zertifikate hat.

6. Handel in den Zertifikaten, Preisstellung, Provisionen

Es ist beabsichtigt, daß ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, daß Sie die Zertifikate während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern können.

Bitte beachten Sie, daß die von Goldman Sachs für die Zertifikate gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise zwar auf der Grundlage von branchenüblichen Preismodellen, die von Goldman Sachs und anderen Händlern verwendet werden und die den Wert der Zertifikate unter Berücksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren bestimmen, berechnet werden, aber einem derart berechneten Wert der Zertifikate nicht notwendigerweise entsprechen, sondern üblicherweise von diesem abweichen. Eine solche Abweichung der von Goldman Sachs gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise vom theoretischen Wert der Zertifikate wird der Höhe nach während der Laufzeit der Zertifikate variieren. Insbesondere am Anfang der Laufzeit der Zertifikate kann eine solche Abweichung dazu führen, daß die zum Emissionspreis erworbenen Zertifikate trotz gleichbleibendem theoretischen Wert, sofern die üblichen preisbeeinflussenden Faktoren konstant bleiben, nur zu einem erheblich niedrigeren Preis wieder verkauft werden können. Darüber hinaus kann eine solche Abweichung vom theoretischen Wert der Zertifikate dazu führen, daß die von anderen Wertpapierhändlern für die Zertifikate gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den von Goldman Sachs gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen.

Beachten Sie bitte außerdem, daß der Emissionspreis der Zertifikate Provisionen und sonstige Entgelte enthalten kann, die Goldman Sachs für die Emission erhebt bzw. die von Goldman Sachs ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Hierdurch kann eine zusätzliche Abweichung zwischen dem theoretischen Wert des Zertifikates und den von Goldman Sachs gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen entstehen, die bei Beginn des Handels der Zertifikate höher ist und im Laufe der Zeit abgebaut wird. Solche Provisionen und Entgelte beeinträchtigen ebenfalls die Gewinnchance des Anlegers. Über die Höhe dieser Provisionen und Entgelte erteilt die Anbieterin auf Anfrage Auskunft.

7. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, daß Sie während der Laufzeit Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so daß für Sie ein entsprechender Verlust entsteht.

8. Inanspruchnahme von Kredit

Wenn Sie den Erwerb von Zertifikaten mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich. Setzen Sie daher nicht darauf, den Kredit aus Gewinnen eines Zertifikats verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr müssen Sie vorher Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob Sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

9. Beeinflussung des Kurses des Basiswertes durch die Emittentin

Kursänderungen des Basiswertes und damit der Zertifikate können u.a. auch dadurch entstehen, daß durch die Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Basiswert oder bezogen auf den Basiswert getätigt werden. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, daß insbesondere unter ungünstigen Umständen (niedrige Liquidität des Basiswertes) ein solches Geschäft erheblichen Einfluß auf die Kursentwicklung des Basiswertes haben kann.

10. Einfluß von Nebenkosten auf die Gewinnchance

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen, die die mit dem Zertifikat verbundene Gewinnchance vermindern können. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb eines Zertifikats über alle beim Kauf oder Verkauf des Zertifikats anfallenden Kosten. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Hinweise unter Ziffer 6.

11. Angebotsgröße

Die in diesem Prospekt angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Wertpapiere, läßt aber keinen Rückschluß auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Wertpapiere zu. Dieses richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern. Bitte beachten Sie daher, daß auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich sind.

12. Beratung

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerläßliche Beratung durch Ihre Hausbank oder ihren Finanzberater. Die in diesem Basisprospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Zertifikaten stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Zertifikate im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar.

Bezüglich der steuerlichen Behandlung der Zertifikate wird empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Ausübung oder der Veräußerung der Zertifikate beraten zu lassen.

IV. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin der Wertpapiere wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen hinterlegte Registrierungsformular der Emittentin vom 13. September 2005 verwiesen. Bei den in dem oben genannten Registrierungsformular gemachten Angaben handelt es sich um die der Emittentin zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

V. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS

1. Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, als Emittentin, und die Goldman, Sachs & Co. oHG, Frankfurt am Main, als Anbieterin übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt gemachten Angaben.

Sie erklären ferner, daß sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, daß die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen verschwiegen wurden, die die Aussage des Prospekts verändern können.

2. Bereithaltung des Prospekts

Dieser Basisprospekt wird gemäß § 6 des Wertpapierprospektgesetzes in unvollständiger Form veröffentlicht und ist in dieser Form von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat neben der formellen Vollständigkeit dieses Prospekts die Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen überprüft. Die endgültigen Angebotsbedingungen der Zertifikate werden erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und spätestens am Tag des öffentlichen Angebots durch Bekanntmachungsanzeige in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Die endgültigen Angebotsbedingungen des Angebots sind ebenso wie dieser Prospekt auf der Internet-Seite der Anbieterin unter www.goldman-sachs.de abrufbar. Darüber hinaus werden dieser Basisprospekt sowie die endgültigen Angebotsbedingungen bei der Goldman, Sachs & Co. oHG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten werden.

VI. ENDGÜLTIGE ANGEBOTSBEDINGUNGEN

Die nachfolgenden Angaben stellen ein Muster der jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen zu diesem Basisprospekt dar, wobei die mit einem Platzhalter („●“) gekennzeichneten Stellen nachgetragen und die mit eckigen Klammern („[]“) gekennzeichneten Optionen ausgewählt werden.

A. Allgemeine Angaben zu den Zertifikaten

1. Beschreibung der Wertpapiere

Gegenstand dieses Prospektes sind die [*genaue Bezeichnung*: ●] Zertifikate bezogen auf [Aktien][Indizes][Wechselkurse][Rohstoffe] wie angegeben in der **Tabelle** auf Seite 43 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Prospektes (die "**Tabelle**") (insgesamt die "**Zertifikate**") der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main (die "**Emittentin**"). Hinsichtlich der Emissionen unter diesem Basisprospekt werden bei der Emittentin keine internen Beschlüsse gefaßt.

2. Berechnungsstelle und Zahlstelle

Der Rückzahlungsbetrag wird von der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main berechnet.

Die Goldman, Sachs & Co. oHG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland.

[Die [*Name*: ●] [*Adresse*: ●] ist die Zahlstelle in [*weitere Angebotsländer*: ●]]

3. Maßgebliche Rechtsordnung

Die Zertifikate werden unter dem Recht der Bundesrepublik Deutschland begeben.

4. Verkaufsbeginn/Zeichnungsfrist, anfängliche Verkaufspreise und Valutierung

[Der Verkaufsbeginn][Die Zeichnungsfrist] der Zertifikate sowie die anfänglichen Verkaufspreise sind der **Tabelle** zu entnehmen; die Verkaufspreise gelten zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. [Der Mindest/Höchstbetrag der Zeichnung beträgt ●.] Die Valutierung erfolgt an dem in der **Tabelle** angegebenen Tage. Die Lieferung der Zertifikate unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode.

5. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Zertifikate

Der Erlös der Zertifikate wird zur Absicherung der aus der Begebung der Zertifikate entstehenden Zahlungsverpflichtungen und zu Zwecken der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet.

6. Währung der Wertpapieremission: [Euro][●]

7. Verbriefung, Lieferung

Die Zertifikate sind in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das anfänglich bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Zertifikate stehen Miteigentumsanteile an dem Inhabersammelzertifikat zu, das in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

[Ferner sind die Zertifikate in [weitere Angebotsländländer: ●] bei [weitere Depotstellen: [Name: ●] [Adresse: ●] hinterlegt.]

8. Börsennotierung

[Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der Zertifikate in den [Freiverkehr] [Amtlichen] [Geregelten][Markt] der ●.][Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie sind bereits an der ● zum Handel zugelassen.][Die [Name: ●, Anschrift: ●] wird im Sekundärmarkt aufgrund einer festen Zusage gegenüber der Emittentin börsentäglich zwischen ● Uhr und ● Uhr unter normalen Marktbedingungen Geld- und Briefkurse für die Zertifikate stellen.]

9. Handel in den Zertifikaten

Es ist beabsichtigt, daß ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission stellen wird. [Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse bzw. hinsichtlich der Übereinstimmung von ausserbörslichen und börslichen Kursen für die Zertifikate.]

10. Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen in Bezug auf die Zertifikate erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Zertifikate notiert sind.

11. Steuern und Abgaben

Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückzahlungsbetrages gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen.

Es besteht zur Zeit keine gesetzliche Verpflichtung in der Bundesrepublik Deutschland seitens der Emittentin zur Einbehaltung oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art auf Kapital oder Zinsen der Zertifikate (Quellensteuer).

[Steuerliche Behandlung der Zertifikate in den Angebotsländern: ●]

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

12. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main.

13. Angaben zu den Basiswerten

Basiswertbeschreibung: [●]

Angaben zu der vergangenen Wertentwicklung und Volatilität der Basiswerte sind auf folgenden Internetseiten einsehbar:

<i>Basiswert (Aktie / Index / Wechselkurs / Rohstoff)</i>	<i>ISIN / Reuters- code / Bloomberg- code</i>	<i>Internetseite</i>
●	●	●

Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

14. Übernahme

Die Zertifikate werden von folgenden Instituten auf fester Zusagebasis übernommen bzw. zu den bestmöglichen Bedingungen plaziert:

- Name und Anschrift: ●
- Hauptmerkmale der Übernahmevereinbarung: ●
- Datum der Übernahmevereinbarung: ●
- Gesamtbetrag der Übernahmeprovision: ●

15. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Die Emittentin beabsichtigt, mit Ausnahme der in den Zertifikatsbedingungen genannten Bekanntmachungen, keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.

16. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Zertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in bezug auf die Zertifikate in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Zertifikate dürfen innerhalb einer

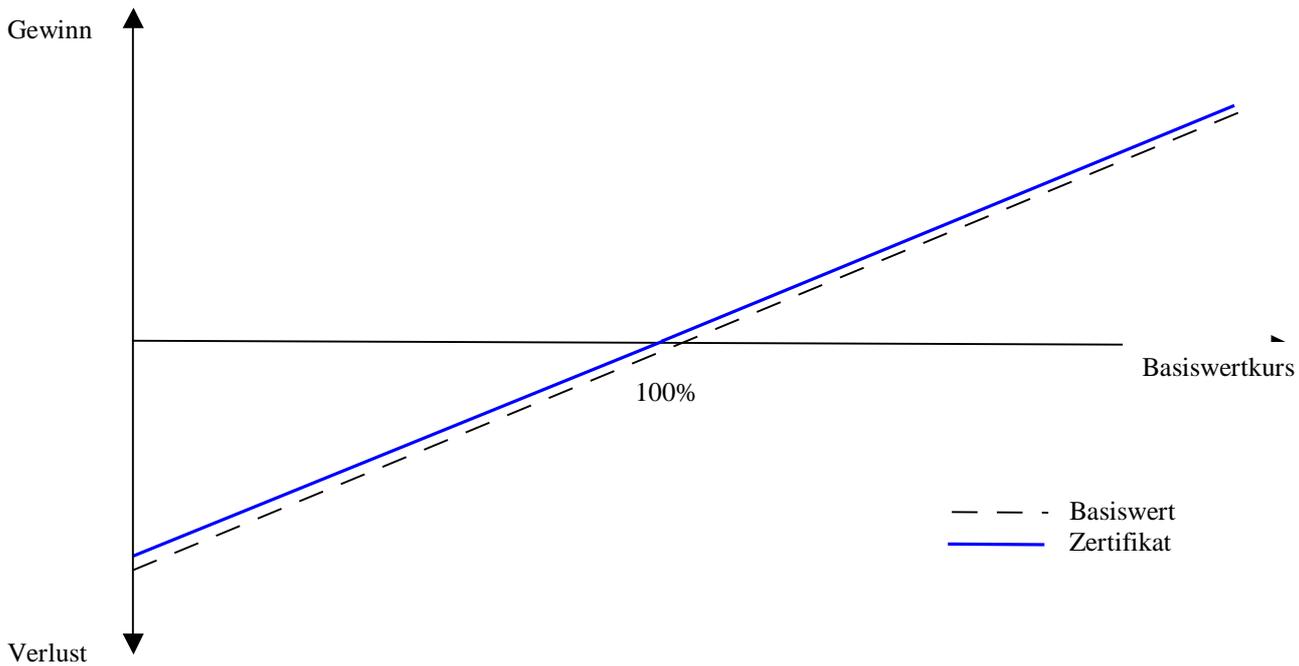
Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Zertifikate werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

Ferner wird die Anbieterin gegenüber der Emittentin gewährleisten:

- (i) in bezug auf Zertifikate mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger, dass sie solche Zertifikate Personen im Vereinigten Königreich weder angeboten noch verkauft hat und vor Ablauf eines Zeitraums von sechs Monaten ab dem Ausgabetag solcher Zertifikate weder anbieten noch verkaufen wird, mit Ausnahme solcher Personen, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder mit Ausnahme von Umständen, die nicht zu einem öffentlichen Angebot im Vereinigten Königreich im Sinne der Public Offers of Securities Regulations 1995 geführt haben oder führen werden;
- (ii) in bezug auf Zertifikate, die früher als ein Jahr nach Begebung eingelöst werden müssen, dass sie (a) eine Person ist, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, daß sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwirbt, hält, verwaltet oder über sie verfügt (als Geschäftsherr oder als Vertreter) und (b) sie Zertifikate ausschließlich Personen angeboten oder verkauft hat bzw. anbieten oder verkaufen wird, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, daß sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder von denen angemessenerweise zu erwarten ist, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen werden (als Geschäftsherr oder als Vertreter), sofern die Ausgabe der Zertifikate ansonsten einen Verstoß gegen § 19 des Financial Services Markets Act (der "FSMA") durch die Emittentin darstellen würde,
- (iii) dass sie eine Aufforderung oder einen Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von § 21 des FSMA), die sie im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf von Zertifikaten erhalten hat, ausschließlich unter Umständen weitergegeben hat oder weitergeben wird oder eine solche Weitergabe veranlaßt hat oder veranlassen wird, unter denen § 21 (1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist und
- (iv) dass sie bei allen ihren Handlungen in bezug auf die Zertifikate, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses betreffen, alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllt hat und erfüllen wird.

B. Rückzahlungsszenarien / Beispielsrechnungen

1. Zertifikat ohne zusätzliche Ausstattungsmerkmale



Der anfängliche Verkaufspreis eines Zertifikats beträgt EUR 100,-.

Rückzahlungsszenario 1

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 50% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 50,- zurückgezahlt.

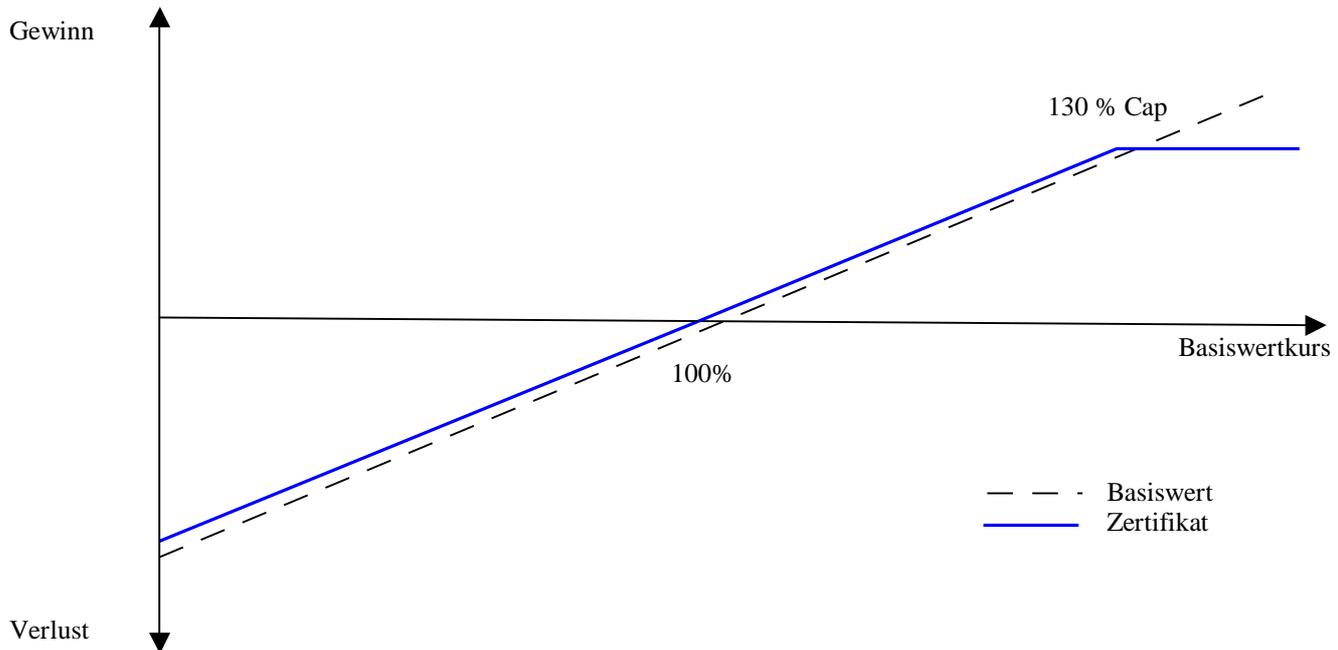
Rückzahlungsszenario 2

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 100% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 100,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 150% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 150,- zurückgezahlt.

2. Zertifikat mit Höchstrückzahlung (Cap)



Der anfängliche Verkaufskurs eines Zertifikats mit Höchstrückzahlung (Cap) beträgt EUR 100,-. Der Cap liegt bei 130% des Basiskurses des Basiswertes.

Rückzahlungsszenario 1

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 50% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 50,- zurückgezahlt.

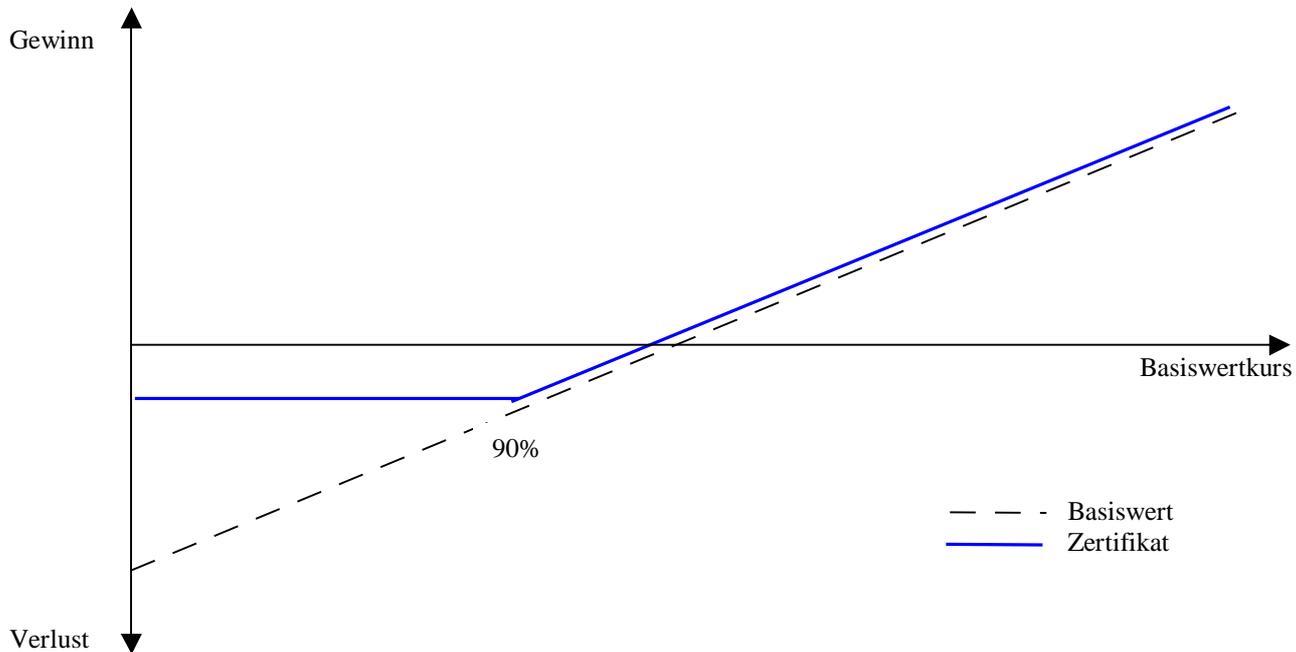
Rückzahlungsszenario 2

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 100% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 100,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 150% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 130,- (Höchstrückzahlung) zurückgezahlt.

3. Zertifikat mit unbedingter Mindestrückzahlung



Der anfängliche Verkaufspreis eines Zertifikats beträgt EUR 100,-.

Die Mindestrückzahlung beträgt 90%.

Rückzahlungsszenario 1

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 50% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 90,- (Mindestrückzahlung) zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 100% des Basiskurses.

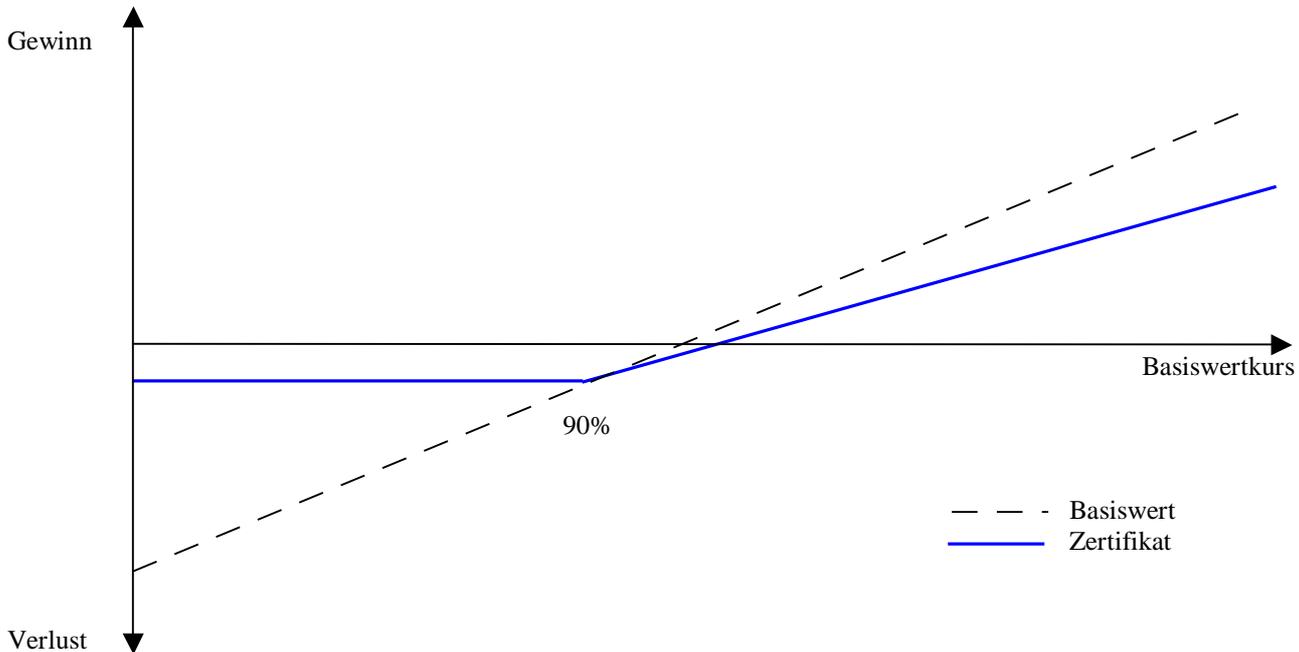
Die Zertifikate werden zu EUR 100,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 150% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 150,- zurückgezahlt.

4. Zertifikat mit unbedingter Mindestrückzahlung und Partizipationsrate von unter 100%



Der anfängliche Verkaufspreis eines Zertifikats beträgt EUR 100,-.

Die Mindestrückzahlung beträgt 90% und die Partizipationsrate beträgt 80%.

Rückzahlungsszenario 1

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 50% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 90,- (Mindestrückzahlung) zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 100% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 98,- zurückgezahlt. (80 % Partizipation an der Differenz zwischen Mindestrückzahlung (90%) und Performance des Basiswerts (100%).)

Rückzahlungsszenario 3

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 150% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 138,- zurückgezahlt (80 % Partizipation an der Differenz zwischen Mindestrückzahlung (90%) und Performance des Basiswerts (150%).)

5. Zertifikate mit bedingter Mindestrückzahlung

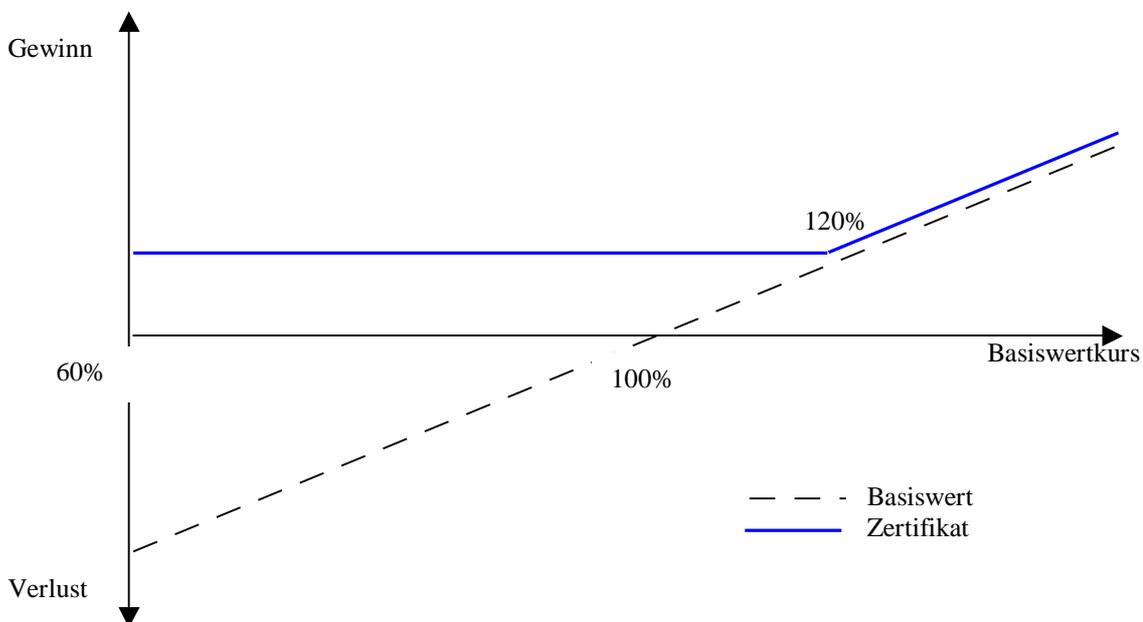
(a) Bonus Zertifikate

Bonus Zertifikate sind Zertifikate mit zwei Rückzahlungsvarianten. Sofern die Bedingung für die Mindestrückzahlung eingetreten ist, werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante A** zurückgezahlt. Sofern die Bedingung für die Mindestrückzahlung nicht eingetreten ist, werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante B** zurückgezahlt.

Bedingung der Mindestrückzahlung:

Der Referenzkurs des Basiswerts fällt zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate unter eine bestimmte Kursschwelle (z.B. 60% des Basiskurses).

Rückzahlungsvariante A:



Der anfängliche Verkaufspreis eines Bonus Zertifikats beträgt EUR 100,-.

Die bedingte Mindestrückzahlung (Bonus) beträgt 120% und die Bedingung für die Mindestrückzahlung ist eingetreten.

Rückzahlungsszenario 1

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 80% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 120,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 100% des Basiskurses.

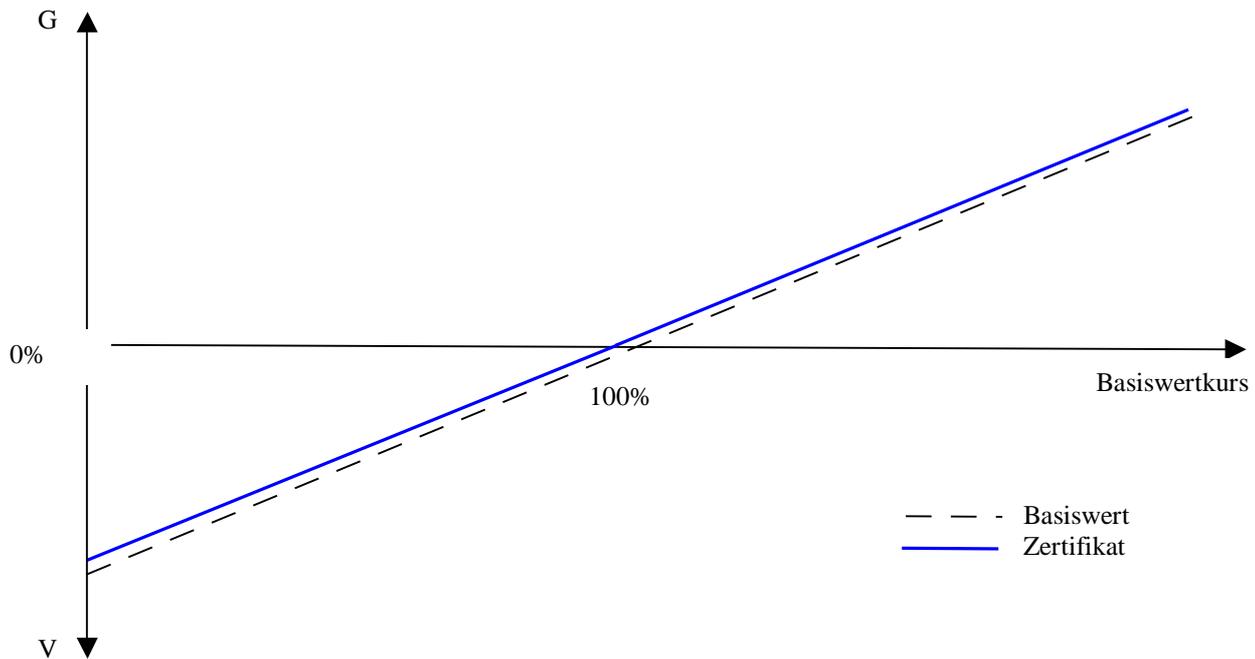
Die Zertifikate werden zu EUR 120,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 150% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 150,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante B:



Der anfängliche Verkaufspreis eines Bonus Zertifikats beträgt EUR 100,-.
Die Bedingung für die Mindestrückzahlung ist nicht eingetreten.

Rückzahlungsszenario 1

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 50% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 50,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 100% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 100,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3

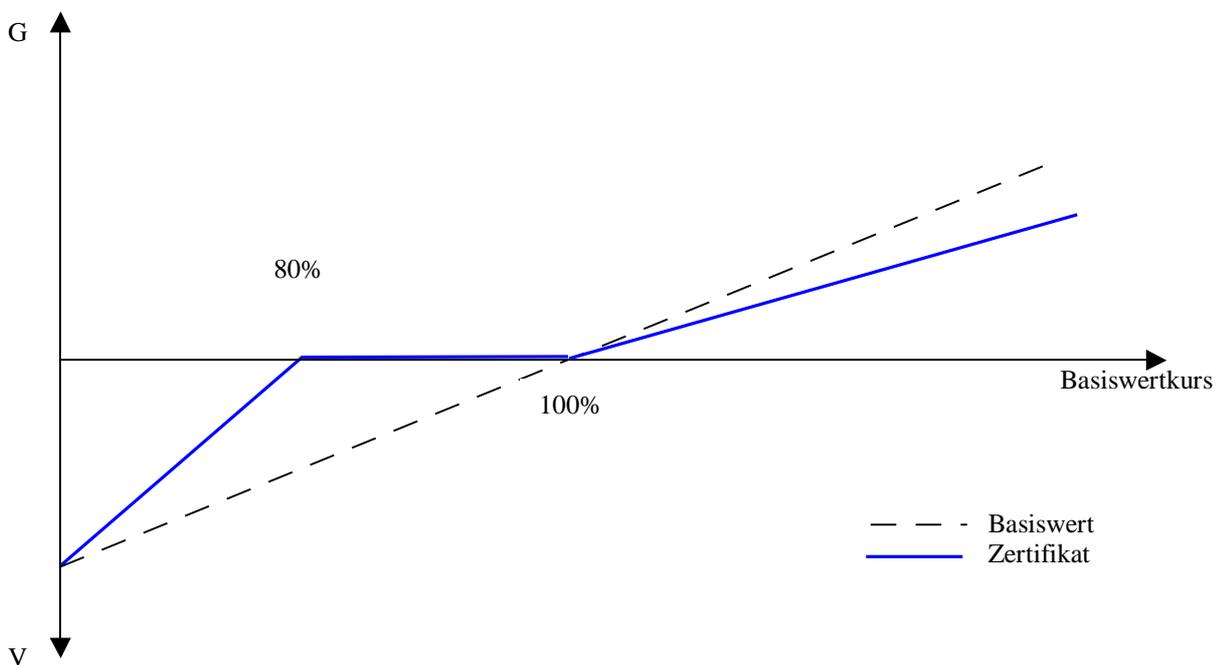
Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 150% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 150,- zurückgezahlt.

(b) Airbag Zertifikate

Airbag Zertifikate sind Zertifikate mit einer bedingten Mindestrückzahlung sowie zwei unterschiedlichen Partizipationsraten. Sofern der Referenzkurs des Basiswerts am Bewertungstag über dem Basiskurs liegt oder ihm entspricht, wird der Kursgewinn des Basiswerts mit der Upside Partizipationsrate multipliziert. Sofern der Referenzkurs des Basiswerts am Bewertungstag unter dem Basiskurs liegt, wird die Kursentwicklung des Basiswerts mit der Downside Partizipationsrate multipliziert.

Bedingung der Mindestrückzahlung:

Der Referenzkurs des Basiswerts am Bewertungstag liegt nicht unter der Kursschwelle (z.B. bei 80% des Basiskurses).



Der anfängliche Verkaufspreis eines Zertifikats beträgt EUR 100,-.

Die Kursschwelle für die bedingte Mindestrückzahlung liegt bei 80% des Basiskurses und die bedingte Mindestrückzahlung entspricht 100%. Die Upside Partizipationsrate beträgt 80% und die Downside Partizipationsrate 125%.

Rückzahlungsszenario 1

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 50% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 62,50,- zurückgezahlt (125% Partizipation an der Kursentwicklung des Basiswertes).

Rückzahlungsszenario 2

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 90% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 100,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 150% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 140,- zurückgezahlt. (80% Partizipation an der Differenz zwischen 100% und der Performance des Basiswerts (150%).)

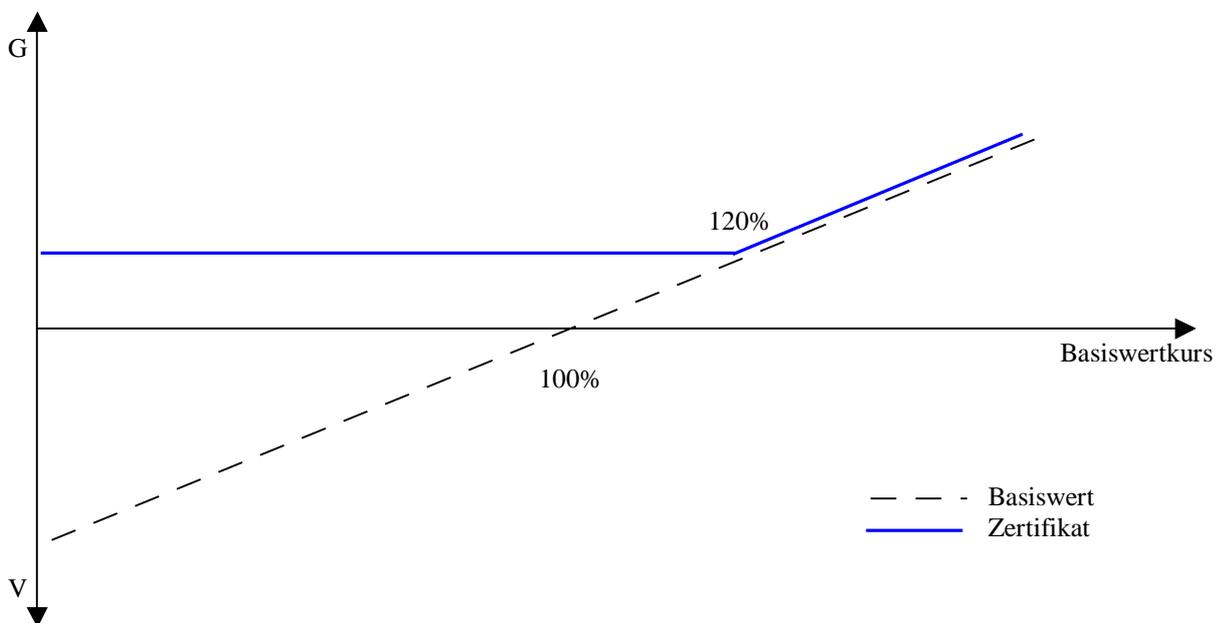
(c) Lock-in Zertifikate

Lock-in Zertifikate sind Zertifikate mit zwei Rückzahlungsvarianten. Sofern die Bedingung für die Mindestrückzahlung eingetreten ist, werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante A** zurückgezahlt. Sofern die Bedingung für die Mindestrückzahlung nicht eingetreten ist, werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante B** zurückgezahlt.

Bedingung der Mindestrückzahlung

Der Referenzkurs des Basiswerts erreicht oder überschreitet zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate eine der Lock-in Kursschwellen. Der Mindestrückzahlungsfaktor entspricht der höchsten während der Laufzeit der Zertifikate erreichten oder überschrittenen Lock-in Schwelle.

Rückzahlungsvariante A:



Der anfängliche Verkaufspreis eines Lock-in Zertifikats beträgt EUR 100,-.

Die Bedingung für die Mindestrückzahlung ist eingetreten. Die höchste erreichte oder überschrittene Lock-in Kursschwelle liegt bei 120%. Der entsprechende Mindestrückzahlungsfaktor liegt bei 120%.

Rückzahlungsszenario 1

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 50% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 120,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 100% des Basiskurses.

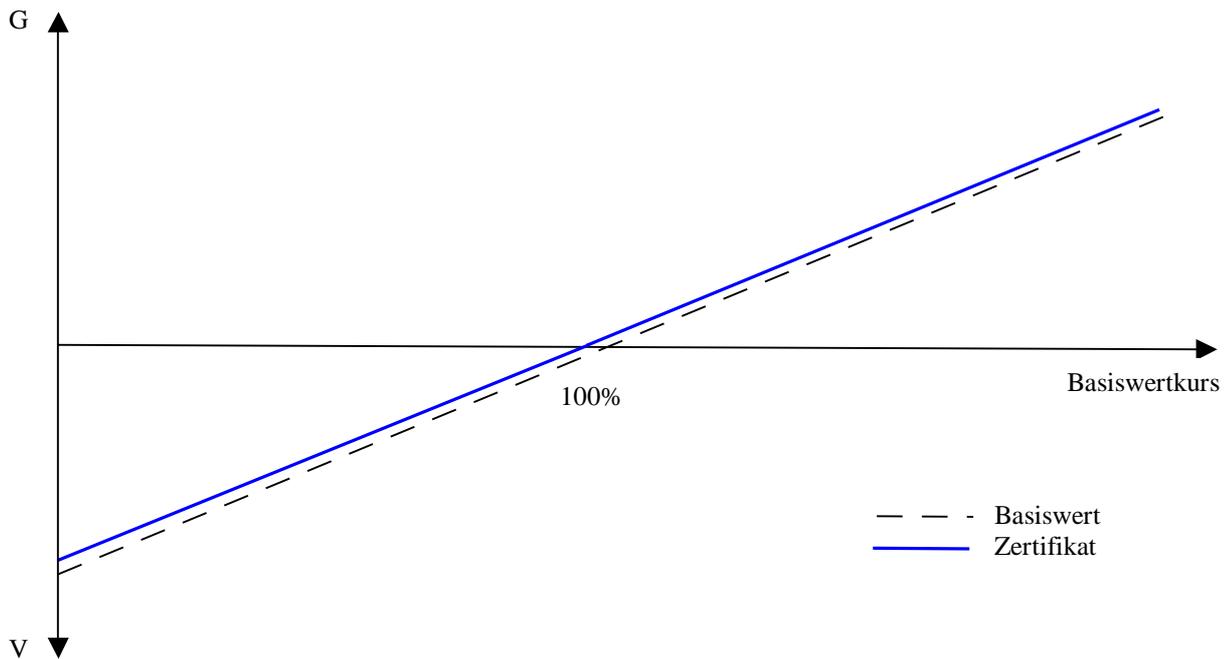
Die Zertifikate werden zu EUR 120,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 150% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 150,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante B:



Der anfängliche Verkaufspreis eines Lock-in Zertifikats beträgt EUR 100,-.
Die Bedingung für die Mindestrückzahlung ist nicht eingetreten.

Rückzahlungsszenario 1

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 50% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 50,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 100% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 100,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 150% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 150,- zurückgezahlt.

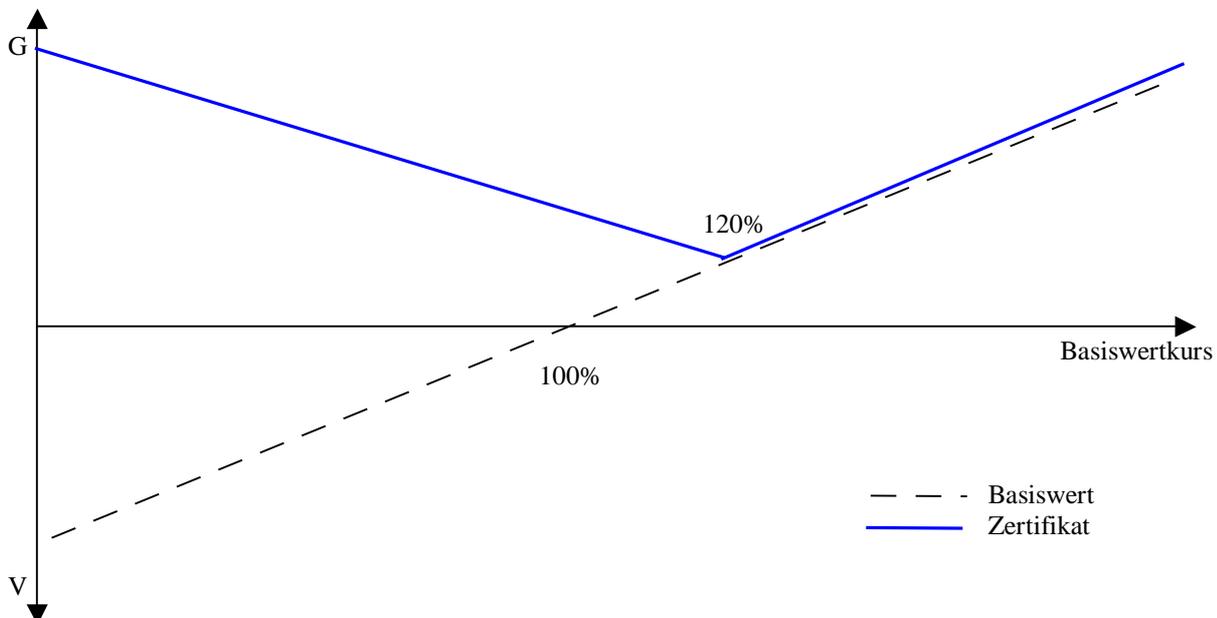
(d) Victory Zertifikate

Victory Zertifikate sind Zertifikate mit zwei Rückzahlungsvarianten. Sofern die Bedingung für die Mindestrückzahlung eingetreten ist, werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante A** zurückgezahlt. Sofern die Bedingung für die Mindestrückzahlung nicht eingetreten ist, werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante B** zurückgezahlt.

Bedingung der Mindestrückzahlung:

Der Referenzkurs des Basiswerts erreicht oder überschreitet zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate die Victory Kursschwelle. Der Mindestrückzahlungsfaktor entspricht in diesem Fall der Victory Kursschwelle zuzüglich der absoluten Differenz zwischen der Victory Kursschwelle und der Kursentwicklung des Basiswertes (ausgedrückt in Prozent).

Rückzahlungsvariante A:



Der anfängliche Verkaufspreis eines Victory Zertifikats beträgt EUR 100,-. Die Victory Kursschwelle liegt bei 120%. Die Bedingung für die Mindestrückzahlung ist eingetreten. Der Mindestrückzahlungsfaktor entspricht 120% zuzüglich der absoluten Differenz zwischen 120% und der Kursentwicklung des Basiswertes (ausgedrückt in Prozent).

Rückzahlungsszenario 1

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 40% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 200,- zurückgezahlt.

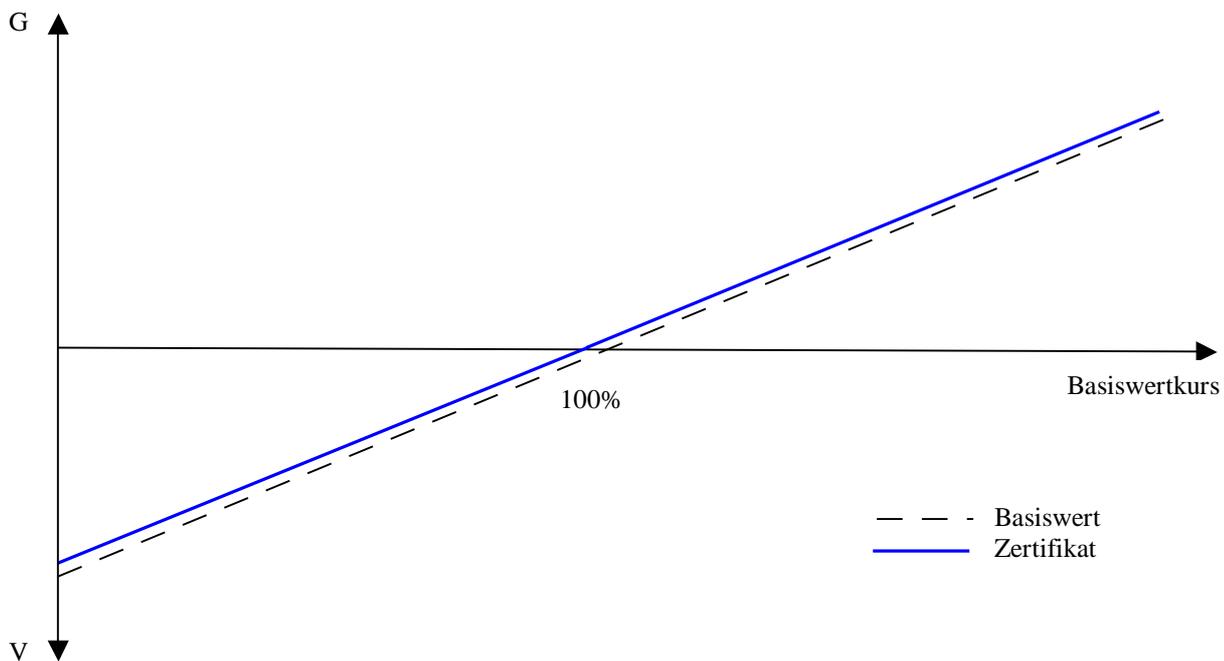
Rückzahlungsszenario 2

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 100% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 140,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 150% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 150,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante B:



Der anfängliche Verkaufspreis eines Victory Zertifikats beträgt EUR 100,-.
Die Bedingung für die Mindestrückzahlung ist nicht eingetreten.

Rückzahlungsszenario 1

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 50% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 50,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 100% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 100,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 150% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 150,- zurückgezahlt.

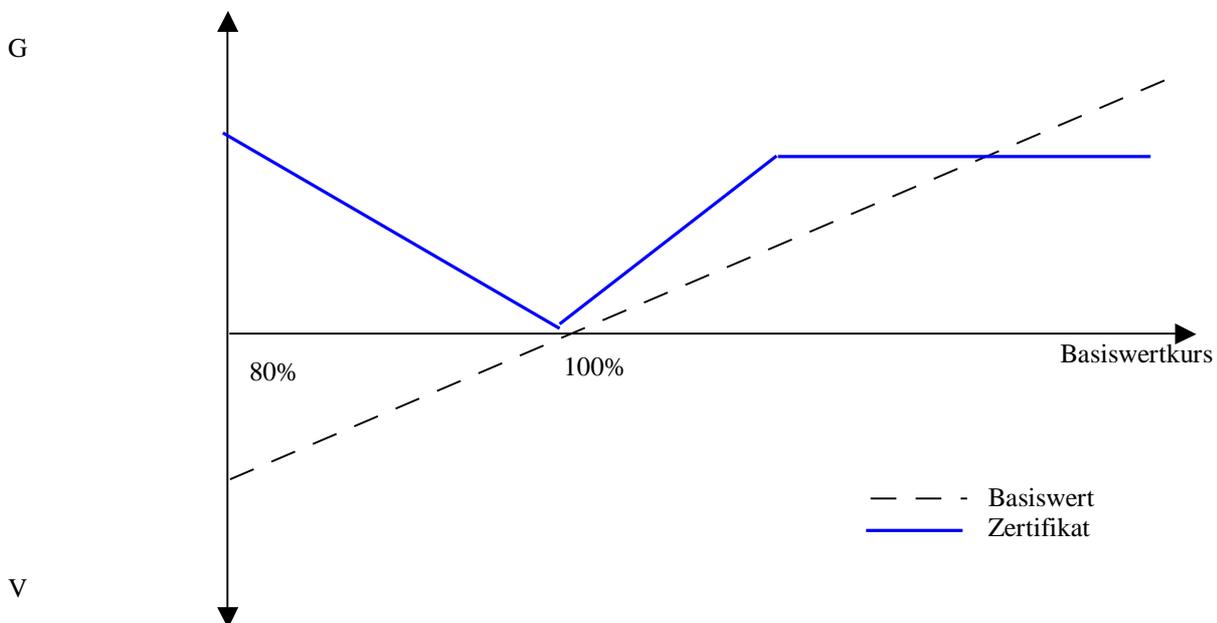
(e) Schmetterling-Zertifikate

Schmetterling Zertifikate sind Zertifikate mit zwei Rückzahlungsvarianten sowie einer Partizipationsrate über 100% (bei einem Kursgewinn des Basiswerts) und einer Höchstrückzahlung (Cap). Sofern die Bedingung für die Mindestrückzahlung eingetreten ist, werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante A** zurückgezahlt. Sofern die Bedingung für die Mindestrückzahlung nicht eingetreten ist, werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante B** zurückgezahlt.

Bedingung der Mindestrückzahlung:

Der Referenzkurs des Basiswerts erreicht oder unterschreitet zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate die Schmetterlings-Kursschwelle. Der Mindestrückzahlungsfaktor entspricht in diesem Fall, vorbehaltlich der Höchstrückzahlung, 100% zuzüglich der absoluten Differenz zwischen 100% und der Kursentwicklung des Basiswertes (ausgedrückt in Prozent).

Rückzahlungsvariante A:



Der anfängliche Verkaufspreis eines Schmetterling Zertifikats beträgt EUR 100,-. Die Schmetterlings-Kursschwelle liegt bei 80%. Der Cap liegt bei 130%. Die Partizipationsrate beträgt 200%. Die Schmetterlings-Kursschwelle wurde zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate erreicht oder unterschritten und die Bedingung für die Mindestrückzahlung ist folglich eingetreten. Der Mindestrückzahlungsfaktor bei einem Kursverlust des Basiswerts entspricht 100% zuzüglich der absoluten Differenz zwischen 100% und der Kursentwicklung des Basiswerts (ausgedrückt in Prozent). Bei einem Kursgewinn des Basiswerts entspricht der Rückzahlungsfaktor 100% zuzüglich der mit der Partizipationsrate multiplizierten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts (ausgedrückt in Prozent) und 100%, höchstens aber dem Cap (130%).

Rückzahlungsszenario 1

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 85% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 115,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 100% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 100,- zurückgezahlt.

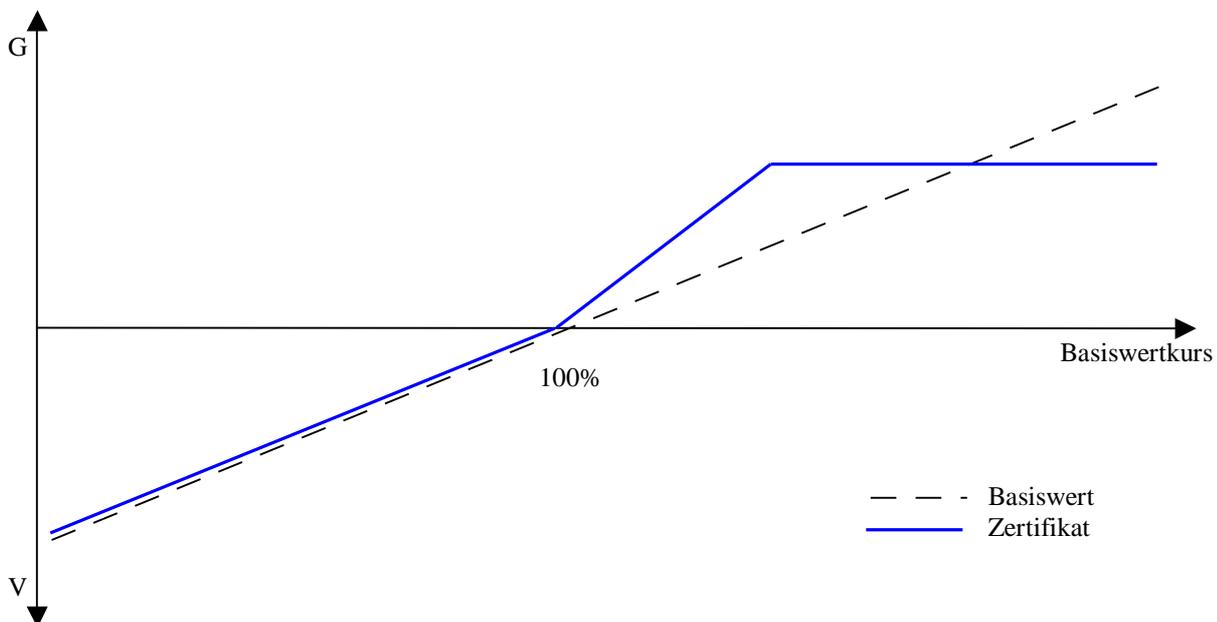
Rückzahlungsszenario 3

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 115% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 130,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 4

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 150% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 130,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante B:



Der anfängliche Verkaufspreis eines Schmetterlings-Zertifikats beträgt EUR 100,-. Die Schmetterlings-Kursschwelle liegt bei 80%. Der Cap liegt bei 130%. Die Partizipationsrate beträgt 200%. Die Schmetterlings-Kursschwelle wurde während der Laufzeit der Zertifikate erreicht oder unterschritten und die Bedingung für die Mindestrückzahlung ist folglich nicht eingetreten. Bei einem Kursgewinn des Basiswertes entspricht der Rückzahlungsfaktor 100% zuzüglich der mit der Partizipationsrate multiplizierten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswertes (ausgedrückt in Prozent) und 100%, höchstens aber dem Cap (130%). Bei einem Kursverlust des Basiswertes entspricht der Rückzahlungsfaktor der Kursentwicklung des Basiswertes (in Prozent ausgedrückt).

Rückzahlungsszenario 1

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 50% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 50,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 100% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 100,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 115% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 130,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 4

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 150% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 130,- zurückgezahlt.

C. Tabelle

[genaue Bezeichnung: I] Zertifikate bezogen auf Aktien / Indizes / Wechselkurse / Rohstoffe

Endgültige Angebotsbedingungen vom · zum Basisprospekt vom 13. September 2005

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Wertpapierkennnummern:

Verkaufsbeginn: ·

Valutierung / Emissionstermin: ·

WKN / ISIN	Basiswert [(Aktie/Gesellschaft/ISIN)] [(Index/ISIN)] [Handelswährung][Rohstoff/Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Wechselkurs]	[Maßgebliche Börse / Terminbörse] [Index-Sponsor] [Referenzmarkt / Bildschirmseite]	[Ratio] [Nominalbetrag]	Anfänglicher Referenztag / Bewertungstag	[Upside] [Downside] Partizipationsrate	[Höchst-rückzahlungsfaktort][Cap]	[Mindest-rückzahlungsfaktor]	[Kursschwelle[n] in %] [Beobachtungszeitraum]	[Anfängliche Management Gebühr / Maximale Management Gebühr]	[Fälligkeitstag] [Beginn der Laufzeit]	Anfängl. Ausgabe preis in EUR	Angebotsgröße in Anzahl der Zertifikate
·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·

[Angaben zu den gegebenenfalls physisch zu liefernden Wertpapieren: I]

Definitionen:

[-Fremdwährung]

Jede Bezugnahme auf "·" ist als Bezugnahme auf "·" zu verstehen [und jede Bezugnahme auf "·" als solche auf "·"].

D. Zertifikatsbedingungen

Die Zertifikate sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 in der jeweiligen Fassung registriert. Sie dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten weder direkt noch indirekt durch oder an oder für Rechnung von US-Personen (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert) angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert werden. Falls Personen den Abrechnungsbetrag gemäß den Zertifikatsbedingungen erhalten, gilt von diesen Personen eine Erklärung, daß kein US-wirtschaftliches Eigentum vorliegt (wie in § 6 beschrieben), als abgegeben.

The Certificates have not been and will not be registered under the United States Securities Act of 1933, as amended. The Certificates may not be offered, sold, traded or delivered, directly or indirectly, in the United States by or to or for the account of a US person (as defined in the Terms and Conditions of the Certificates). In the event persons receive the Settlement Amount in accordance with the Terms and Conditions of the Certificates a certification as to non-United States beneficial ownership shall be deemed to have been given by these persons (as described in § 6.

§ 1

Zertifikatsrecht

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Zertifikaten (die "**Zertifikate**"), bezogen auf den Basiswert (§ 8 (1)), wie im einzelnen jeweils in der **Tabelle** auf Seite **I** (und ggf. den nachfolgenden Seiten) dieses Prospekts angegeben, das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung des Rückzahlungsbetrages (§ 2) [bzw. unter den Voraussetzungen des § 2 (**I**)] die Lieferung [des Basiswerts][von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten] zu verlangen.
- (2) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 2

Rückzahlungsbetrag

- (1) Der "**Rückzahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht [, vorbehaltlich einer][Mindestrückzahlung gemäß Absatz ·][und][einer Höchstrückzahlung gemäß Absatz ·][und][einer physischen Lieferung [des Basiswerts][von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten] gemäß Absatz ·][,][dem [mit dem Ratio (Absatz ·)] multiplizierten][Basiskurs (Absatz ·)][Abrechnungskurs (Absatz ·)] [Nominalbetrag je

Zertifikat (Absatz ·) [multipliziert mit der Summe aus [100%][·] und der mit der Partizipationsrate (Absatz ·) multiplizierten Differenz aus der Performance des Basiswerts und [100%][·]], ferner multipliziert mit dem Management Faktor (Absatz ·).

[Die "**Performance des Basiswerts**" entspricht [dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs (Absatz ·) geteilt durch den Basiskurs (Absatz ·)][dem arithmetischen Mittel aus den Referenzkursen (§ 8 (2)) an den Bewertungstagen (t) (§ 3 (2))][*andere Performanceberechnung*: ·], das Ergebnis ferner multipliziert mit der Wechselkursperformance (Absatz ·)].

Der Rückzahlungsbetrag wird gegebenenfalls gemäß Absatz · in Euro umgerechnet und auf · Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. [Der Rückzahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{[\text{Nominalbetrag}][\text{Ratio} * \text{Basiskurs}] * (100\% + \text{Partizipationsrate} * ((\text{Abrechnungskurs} / \text{Basiskurs}) [* \text{Wechselkursperformance}] - 100\%))}{100}$$

- (2) [Der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat entspricht mindestens dem [mit dem Ratio (Absatz ·) multiplizierten Basiskurs (Absatz ·)][Nominalbetrag je Zertifikat (Absatz ·)] multipliziert mit dem Mindestrückzahlungsfaktor (der "**Mindestrückzahlungsbetrag**").][*Bonus*: Sofern der Kurs des Basiswerts (§ 8 (2)) zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die in der Tabelle angegebene Kursschwelle [erreicht oder] unterschreitet][*Airbag*: Sofern der Abrechnungskurs (§ 2 (6)) den Basiskurs (§ 2 (5)) unterschreitet und der Kursschwelle entspricht oder sie überschreitet][*Lock-In*: Sofern der Kurs des Basiswerts (§ 8 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums eine der in der Tabelle angegebenen Kursschwellen [erreicht oder] überschreitet][*Victory*: Sofern der Kurs des Basiswerts (§ 8 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die in der Tabelle angegebene Kursschwelle [erreicht oder] überschreitet][*Schmetterling*: Sofern der Kurs des Basiswerts (§ 8 (2)) zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die in der Tabelle angegebene Kursschwelle [erreicht oder] unterschreitet und der Abrechnungskurs (§ 2 (6)) den Basiskurs (§ 2 (5)) unterschreitet][*andere Bedingung*: ·], entspricht der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat mindestens dem [mit dem Ratio (Absatz ·) multiplizierten][Basiskurs (Absatz ·)][Nominalbetrag je Zertifikat (Absatz ·)] multipliziert mit dem Mindestrückzahlungsfaktor (der "**Mindestrückzahlungsfaktor**").] Der "**Mindestrückzahlungsfaktor**" entspricht dem [*Bonus/Airbag*: in der Tabelle angegebenen Mindestrückzahlungsfaktor][*Lock-In*: dem Prozentsatz, der der höchsten während der Beobachtungsperiode einmal [erreichten][oder][überschrittenen] Kursschwelle] entspricht] [*Victory/Schmetterling*: [100%][·] zuzüglich der in Prozent ausgedrückten absoluten Differenz zwischen der Performance des Basiswertes (§ 2 (1)) und [100%][·]] [*anderer Faktor*: ·]. [Der "**Beobachtungszeitraum**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Beobachtungszeitraum.][Die "**Kursschwelle[n]**" entspr[icht][eichen] de[r][n] in der Tabelle angegebenen Kursschwelle[n].].

Der Mindestrückzahlungsbetrag wird gegebenenfalls gemäß Absatz · in Euro umgerechnet und auf · Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[[3)][•][Der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat entspricht höchstens dem [mit dem Ratio (Absatz ·) multiplizierten [Basiskurs (Absatz ·)][Cap (Absatz ·)] [Nominalbetrag je Zertifikat (Absatz ·)] multipliziert mit dem Höchstrückzahlungsfaktor (der "**Höchstrückzahlungsbetrag**").] [*Bonus*: Sofern der Kurs des Basiswerts (§ 8 (2)) zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die in der Tabelle angegebene Kursschwelle [erreicht oder] unterschreitet] [*andere Bedingung*: ·], entspricht der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat höchstens dem [mit dem Ratio (Absatz ·) multiplizierten][Basiskurs (Absatz ·)] [Nominalbetrag je Zertifikat (Absatz ·)] multipliziert mit dem Höchstrückzahlungsfaktor (der "**Höchstrückzahlungsbetrag**").] Der ["**Höchstrückzahlungsfaktor**"]["Cap"] entspricht [dem in der Tabelle angegebenen [Höchstrückzahlungsfaktor][Cap]] [*anderer Faktor*: ·].

Der Höchstrückzahlungsbetrag wird [gegebenenfalls gemäß Absatz · in Euro umgerechnet und] auf · Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[[4)][•][*Bonus*: Sofern der Kurs des Basiswerts (§ 8 (2)) während des Beobachtungszeitraums die in der Tabelle angegebene Kursschwelle [erreicht oder] unterschreitet][*Discount*: Sofern der Abrechnungskurs die in der Tabelle angegebene Kursschwelle [erreicht oder] unterschreitet] [*andere Bedingung*: ·], wird die Emittentin die Tilgung der Zertifikate durch Lieferung von [einer durch das Ratio ausgedrückten Anzahl des Basiswerts][auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten, wie in der Tabelle angegeben,] vornehmen, wobei Bruchteile [des Basiswerts][von Referenzzertifikaten] nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Ausgleichsbetrages ausgeglichen werden.] Sollte die Lieferung [des Basiswerts][der Referenzzertifikate], aus welchen Gründen auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, so hat die Emittentin das Recht, anstatt der Lieferung [des Basiswerts][der Referenzzertifikate] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit dem Ratio multiplizierten Abrechnungskurs entspricht. Der Ausgleichsbetrag wird gegebenenfalls gemäß Absatz · in Euro umgerechnet und auf · Nachkommastellen kaufmännisch gerundet]

[[5)][•] Der „**Basiskurs**“ entspricht dem Referenzkurs des Basiswerts (§ 8 (2)) am Anfänglichen Referenztag (§ 3 (1)).

[[6)][•] Der „**Abrechnungskurs**“ entspricht dem Referenzkurs des Basiswerts (§ 8 (2)) am Bewertungstag (§ 3 (2)).

[[7)][•][Der "**Nominalbetrag**" je Zertifikat entspricht dem in der Tabelle angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.][Das "**Ratio**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Ratio.]

[[8][•]Die "**Partizipationsrate**" entspricht [der in der Tabelle angegebenen Partizipationsrate] [sofern der Abrechnungskurs die in der Tabelle angegebene Kursschwelle [erreicht oder] überschreitet, der in der Tabelle angegebenen Upside Partizipationsrate, anderenfalls der in der Tabelle angegebenen Downside Partizipationsrate] [*andere Definition: ·*].

[[9][•]Die "**Wechselkursperformance**" des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts (wie in der **Tabelle** angegeben) am Bewertungstag dividiert durch den Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am Anfänglichen Referenztag. Der "**Maßgebliche Wechselkurs**" der Handelswährung entspricht [hinsichtlich des [I]] dem [I][Mittel]kurs [der Handelswährung zum Euro], der auf der [Reuters-Seite] [I] oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird bzw., falls dieser Kurs auch nicht auf einer anderen [Reuters-Seite] [I] angezeigt wird, der auf der Seite eines anderen Bildschirmservice angezeigt wird.] Sollte der vorgenannte Wechselkurs nicht mehr in der vorgesehenen Weise festgestellt oder in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Zertifikatsstelle berechtigt, als maßgeblichen Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs festzulegen. Sofern die Handelswährung des Basiswerts, wie in der Tabelle angegeben, der Euro ist, entspricht die Wechselkursperformance hinsichtlich eines solchen Basiswerts stets 1.]

[[10][•] Die Umrechnung der in der Tabelle angegebenen Handelswährung (die "**Handelswährung**") in EUR erfolgt [auf der Grundlage des in der Handelswährung für EUR 1,00 ausgedrückten Wechselkurses, der an dem [Bewertungstag (§ 3 (2))] [*anderer Umrechnungstag: I*] auf der in der Tabelle für die Handelswährung angegebenen Bildschirmseite oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Wechselkurs nicht angezeigt, entspricht der Wechselkurs dem Wechselkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Wechselkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Zertifikatsstelle berechtigt, als Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Wechselkurs festzulegen.][zu einem Wechselkurs von 1 Einheit der Handelswährung zu EUR 1,00 ("Quanto").]

[[11][•] Der "**Management Faktor**" entspricht [der laufzeitabhängigen Umrechnung der in der Tabelle angegebenen Management Gebühr und wird nach folgender Formel berechnet:

$$\prod_{i=1}^M \frac{1}{(1 + MG_{(i)})^{\frac{n_{(i)}}{k}}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"MG_(i)" entspricht der Management Gebühr (i) (§ 2 (12)), wobei i die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis M durchläuft.

"M" entspricht der Anzahl der verschiedenen Management Gebühren (i) während der Laufzeit der Zertifikate

"n" für i=1 entspricht der Anzahl der Kalendertage vom in der Tabelle angegebenen Beginn der Laufzeit der Zertifikate (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens einer Anpassung der Management Gebühr gemäß § 2 (12) vorangeht bzw., sofern keine Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Zertifikate erfolgt, bis zum Bewertungstag (§ 3 (2) (einschließlich)). n für i+1 entspricht jeweils der Anzahl der Kalendertage vom Tag des Wirksamwerdens der Anpassung der Management Gebühr gemäß § 2 (12) (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens der nächstfolgenden Anpassung der Management Gebühr gemäß § 2 (12) vorangeht bzw., sofern keine weitere Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Zertifikate erfolgt, bis zum Bewertungstag (§ 3 (2) (einschließlich)).

"k" entspricht [360][365][der Anzahl tatsächlicher Kalendertage (actual)][andere Management Faktorbestimmung: I]

[(12)][•] Die "**Management Gebühr**" für i=1 entspricht [der in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Management Gebühr. Die Emittentin ist berechtigt, die Management Gebühr mit Wirkung zu [jedem I . eines Monats][I] bis zur Höhe der in der Tabelle angegebenen Maximalen Management Gebühr anzupassen. Die Anpassung der Management Gebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Management Gebühr (i) gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepaßte Management Gebühr (i+1)][andere Management Gebührbestimmung: I].]

§ 3

Anfänglicher Referenztag; Bewertungstag; Endfälligkeitstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag

- (1) Der "**Anfängliche Referenztag**" entspricht dem jeweils in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Referenztag. Sollte der Anfängliche Referenztag kein Berechnungstag (§ 8 (2)) [oder ein **I**] sein, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag [und ein **I**] ist, der Anfängliche Referenztag.
- (2) [Der "**Bewertungstag**" entspricht dem jeweils in der Tabelle angegebenen Bewertungstag.][Bewertungstage (t) für die Feststellung der Performance des Basiswertes sind [jeweils der **I** beginnend mit dem **I** und endend mit dem **I**][die folgenden Tage: **I**].][Der "**Bewertungstag**" entspricht [hinsichtlich noch nicht gemäß § **I** eingelöster Zertifikate] dem Kündigungstermin (§ **I**) [bzw. hinsichtlich gemäß § **I** wirksam eingelöster Zertifikate dem entsprechenden Einlösungstermin]. Sollte [der][ein] Bewertungstag kein Berechnungstag (§ 8 (2)) [oder ein **I**] sein, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag [und ein **I**] ist, der [entsprechende] Bewertungstag. [*andere Bewertungstagebestimmung: **I**]*
- (3) [*Closed End: "Endfälligkeitstag" ist, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § [9][8 (3)] [und des Eintretens einer Vorzeitigen Rückzahlung gemäß § **I**][**I**], der in der **Tabelle** angegebene **Endfälligkeitstag**. Die Zertifikate haben die in der Tabelle angegebene **Laufzeit**.][*Open End: Die „Laufzeit der Zertifikate“ beginnt am in der Tabelle genannten Tag. Das Laufzeitende steht gegenwärtig noch nicht fest und entspricht [hinsichtlich noch nicht gemäß § **I** eingelöster Zertifikate] dem Kündigungstermin (§ **I**)..]**
- (4) "**Bankgeschäftstag**" ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung – jeder Tag, [an dem die Banken in **I** für den Geschäftsverkehr [und **I**] geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 6 und § [9][8 (3)] ist "**Bankgeschäftstag**" jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. "**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-Zahlungssystem][*andere Bankgeschäftstagebestimmung: **I**]*

[§ 4

Einlösung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate können durch die Zertifikatsinhaber gemäß den nachfolgenden Bestimmungen eingelöst werden (das „**Einlösungsrecht**“). Die Zertifikate können nur, vorbehaltlich einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Kündigung der Zertifikate durch

die Emittentin, gemäß den Bestimmungen des § 4 (2) – (5) und nur zu einem Einlösungstermin durch die Zertifikatsinhaber eingelöst werden. „**Einlösungstermine**“ sind, beginnend mit dem [Emissionstag] [I], [der jeweils dritte Freitag der Monate I]

- (2) Einlösungsrechte können jeweils [nur für mindestens I Zertifikate bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon] [nur für mindestens I Zertifikate und danach =] [einzeln] ausgeübt werden. [Eine Einlösung von weniger als I Zertifikaten ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Einlösung von mehr als I Zertifikaten deren Anzahl nicht durch I vollständig teilbar ist, gilt als Einlösung der nächstkleineren Anzahl von Zertifikaten, die durch I vollständig teilbar ist.] Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.
- (3) Zur wirksamen Einlösung der Zertifikate zu einem bestimmten Einlösungstermin müssen spätestens am I Bankgeschäftstag vor dem betreffenden Einlösungstermin folgende Bedingungen erfüllt sein:
 - (a) bei der Zertifikatsstelle (§ 10) muß eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung eingereicht sein, die die folgenden Angaben enthält: (i) den Namen des Zertifikatsinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Zertifikate, deren Einlösungsrechte ausgeübt werden, (iii) das [I -]Konto des Zertifikatsinhabers bei einer Bank in der Bundesrepublik Deutschland, dem gegebenenfalls der Abrechnungsbetrag gutgeschrieben werden soll, und (iv) eine Erklärung, daß weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist (die "**Einlösungserklärung**"). Die Einlösungserklärung ist unwiderruflich und bindend. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist;
 - (b) die Zertifikate müssen bei der Zertifikatsstelle durch Gutschrift der Zertifikate auf das Konto der Zertifikatsstelle bei der [Clearstream][I] eingegangen sein.
- (4) Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn die in § 4 (3) genannten Bedingungen erst nach Ablauf des I Bankgeschäftstages vor dem betreffenden Einlösungstermin erfüllt sind. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der bei der Zertifikatsstelle eingegangenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der niedrigeren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.
- (5) Alle im Zusammenhang mit der Einlösung von Zertifikaten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu

zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[§ 4

Vorzeitige Rückzahlung

- (1) Im Falle, daß an einem Bewertungstag (t) die Performance des Basiswerts (§ 1 (1)) an diesem Bewertungstag den [an diesem Bewertungstag maßgeblichen] Rückzahlungslevel [erreicht][oder][überschreitet] [●], endet die Laufzeit der Zertifikate an diesem Bewertungstag, ohne daß es einer gesonderten Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin bedarf (die "**Vorzeitige Rückzahlung**"). In diesem Fall entspricht der von der Emittentin zu zahlende Rückzahlungsbetrag dem [Nominalbetrag] [in EUR ausgedrückten oder gemäß [I] umgerechneten Basiskurs] der Zertifikate multipliziert mit einem gemäß § 5 (2) dem betreffenden Bewertungstag zugeordneten Rückzahlungsfaktor.

[Den einzelnen Bewertungstagen (t) sind folgende Rückzahlungslevel zugeordnet:

<i>Bewertungstag:</i>	<i>Rückzahlungslevel:</i>
1	[=]
2	[=]
3	[=]
[=]	[=]

]

- (2) Den einzelnen Bewertungstagen (t) sind folgende Rückzahlungsfaktoren zugeordnet.

<i>Bewertungstag:</i>	<i>Rückzahlungsfaktor:</i>
1	[=]
2	[=]
3	[=]
[=]	[=]

- (3) Das Eintreten der Vorzeitigen Rückzahlung sowie die Höhe des je Zertifikat zu zahlenden Rückzahlungsbetrages wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht werden.]

§ 5

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die in der Tabelle angegebenen Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht

ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.

- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking AG (die "**Clearstream**") in Frankfurt am Main hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **1** Zertifikat[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 6

Zahlung des Rückzahlungsbetrages

I. Regelungen betreffend Zertifikate ohne physische Lieferung

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem **1**. Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag die Überweisung des Rückzahlungsbetrags an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (2) Eine Erklärung, daß weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist, gilt als automatisch abgegeben. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Zertifikatsrechten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Rückzahlungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

II. Regelungen betreffend Zertifikate mit ggf. physischer Lieferung

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem **1**. Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag die Übertragung [des Basiswerts][der Referenzzertifikate] (in dem in § **1**) bzw. die Überweisung des Rückzahlungsbetrages (in dem in § **1** bezeichneten Fall) oder eines gegebenenfalls nach § **1** zu zahlenden Ausgleichsbetrages an die Clearstream zur Weiterleitung an die Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (2) Eine Erklärung, daß weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist, gilt als automatisch abgegeben. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in

Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist.

- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Zertifikatsrechten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Rückzahlungsbetrag oder dem Ausgleichsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

Regelungen für Indizes als Basiswert (§§ 7-9):

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bewertungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um **1** hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen bzw. den Märkten, an denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
 - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung des Indexsponsors,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.]

§ 8

Basiswert; Referenzkurs; Nachfolgeindex; Anpassungen

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem in der Tabelle als Basiswert angegebenen Index.
- (2) [Der „**Referenzkurs**“ entspricht dem Schlußkurs des Index, wie er an Berechnungstagen von dem in der Tabelle angegebenen Index-Sponsor (der „**Index-Sponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird. Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den vom Index-Sponsor an Berechnungstagen für den Index fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen. „**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen der Index vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.][anderer Referenzkurs / anderer Kurs / andere Berechnungstagebestimmung: I]
- (3) Wird der Index nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der "**Neue Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des von dem Neuen Index-Sponsor berechneten und veröffentlichten Referenzkurses berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index-Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Index-Sponsor.
- (4) Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts, es sei denn, daß das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleichbleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Zertifikatsrechts kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Emittentin paßt das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Zertifikate und des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepaßte Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepaßte Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.
- (5) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter

entsprechender Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß § 8 (4), fest, welcher Index künftig für das Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

- (6) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von der Emittentin bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Zertifikate nach § 9, für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.
- (7) Die in den vorgenannten Absätzen (3) bis (6) erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

§ 9

Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepaßt oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muß, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepaßt oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muß, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem = . Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung gemäß § 9 (1) gilt die in § 6 I.(2) bzw. § 6 II.(2) erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.

- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

Regelungen für Aktien als Basiswert (§§ 7-9):

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bewertungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um **1** hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet die Suspendierung oder Einschränkung des Handels
 - (i) in den Aktien an der Maßgeblichen Börse oder
 - (ii) in einem Options- oder Terminkontrakt in bezug auf die Aktien an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf die Aktien gehandelt werden (die "**Terminbörse**"),

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses der Aktien eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.]

§ 8

Basiswert; Referenzkurs; Vorzeitige Kündigung

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht der in der Tabelle als Basiswert angegebenen Aktie bzw. aktienvertretendem Zertifikat des in der Tabelle angegebenen Unternehmens.
- (2) [Der „**Referenzkurs**“ entspricht dem Schlußkurs der Aktie, wie er an Berechnungstagen an der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Börse (die „**Maßgebliche Börse**“) berechnet und veröffentlicht wird. Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den an der Maßgeblichen Börse an Berechnungstagen für die Aktie fortlaufend festgestellten und

veröffentlichten Kursen. „**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen die Aktie an der Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt wird.][anderer Referenzkurs / anderer Kurs / andere Berechnungstagebestimmung: I]

- (3) Sollte die Notierung der Aktien des Unternehmens an der Maßgeblichen Börse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden, mit dem Unternehmen ein Beherrschungs- oder Ergebnisabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre des Unternehmens durch Aktien des herrschenden Unternehmens geschlossen werden oder sollten Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (sogenannter "Squeeze Out"), ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien des Unternehmens an der Maßgeblichen Börse bzw. innerhalb eines Monats nach Eintritt eines sonstigen zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Die Emittentin ist auch berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen, wenn nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) nur noch eine geringe Liquidität der Aktien des Unternehmens an der Maßgeblichen Börse gegeben ist. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Einstellung der Notierung bzw. Feststellung der geringen Liquidität der Aktien des Unternehmens an der Maßgeblichen Börse unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.
- (4) Die Emittentin wird bis zu dem = . Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung gemäß § 8 (3) gilt die in § 6 I. (2) bzw. 6 II. (2) erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.
- (5) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

§ 9

Anpassungen (Corporate Actions)

(1) Wenn das Unternehmen (i) unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an seine Aktionäre sein Kapital durch die Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen erhöht ("**Kapitalerhöhung gegen Einlagen**"), (ii) sein Kapital aus Gesellschaftsmitteln erhöht ("**Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln**") oder (iii) seinen Aktionären unmittelbar oder mittelbar ein Recht zum Bezug von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten einräumt ("**Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten**") und der nachstehend bezeichnete Stichtag innerhalb eines Zeitraums vom Beginn der Laufzeit der Zertifikate (einschließlich) bis zu dem Bewertungstag (einschließlich) liegt, so werden mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an der [Basiskurs][Cap] und - sofern vorgesehen - das Ratio gemäß § 9 (2) bis (4) angepaßt. Stichtag ist der erste Handelstag an der Maßgeblichen Börse, an dem die Aktien "ex Bezugsrecht" bzw. "ex Berichtigungsaktien" notiert werden (der "**Stichtag**").

(2) Im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen wird der [Basiskurs][Cap] mit dem nach der Formel

$$\frac{N_0}{N_n} \times \left(1 - \frac{AK_n + D}{SK_0} \right) + \frac{AK_n + D}{SK_0}$$

errechneten Wert multipliziert und anschließend gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet und das Ratio - sofern vorgesehen - durch diesen Wert dividiert und anschließend gegebenenfalls auf vier Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Dabei ist

N_0 die Anzahl der Aktien vor der Kapitalerhöhung,

N_n die Anzahl der Aktien nach der Kapitalerhöhung,

AK_n der Ausgabekurs der neuen Aktien,

D der Dividendennachteil der neuen Aktien (nicht diskontiert), wie er von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) geschätzt wird,

SK_0 der Schlußkurs der Aktien an der Maßgeblichen Börse unmittelbar vor dem Stichtag.

- (3) Im Fall einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wird der [Basiskurs][Cap] mit dem nach der Formel

$$\frac{N_0}{N_n}$$

errechneten Wert multipliziert und anschließend gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet und das Ratio - sofern vorgesehen - durch diesen Wert dividiert und anschließend gegebenenfalls auf vier Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. N_0 und N_n haben die gleiche Bedeutung wie nach § 9 (2).

- (4) Im Fall einer Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten wird der [Basiskurs][Cap] durch den nach der Formel

$$\frac{SK_0}{SK_0 - BR}$$

errechneten Wert dividiert und anschließend gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet und das Ratio - sofern vorgesehen - mit diesem Wert multipliziert und anschließend gegebenenfalls auf vier Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Dabei ist

SK_0 der Schlußkurs der Aktien an der Maßgeblichen Börse unmittelbar vor dem Stichtag,

BR der Wert, der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als theoretischer Wert des Bezugsrechts am letzten Berechnungstag vor dem Stichtag festgelegt wird.

- (5) Im Fall eines Aktiensplits (Vergrößerung der Anzahl der Aktien ohne Kapitalveränderung) sowie im Fall einer Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien gilt § 9 (3) entsprechend. Im Fall einer Kapitalherabsetzung durch Herabsetzung des Nennbetrags bleiben [Basiskurs][Cap] und - sofern vorgesehen - Ratio unverändert.

- (6) Spaltet das Unternehmen einen Unternehmensteil in der Weise ab, daß

- (a) ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,

- (b) den Aktionären des Unternehmens unentgeltlich Anteile entweder an dem neuen Unternehmen oder an dem aufnehmenden Unternehmen gewährt werden,
- (c) für die den Aktionären gewährten Anteile ein Börsenpreis festgestellt werden kann, und
- (d) der Stichtag vor oder auf den Bewertungstag fällt,

so wird der bisherige Basiswert (1 Aktie) durch einen Korb (der "**Korb**") ersetzt, der aus einer Aktie und der Anzahl von Anteilen besteht, die den Aktionären für jeweils eine Aktie des Unternehmens gewährt wurden (die "**Korbwerte**"). Findet in bezug auf einen der Korbwerte ein in § 9 erwähntes Anpassungsereignis statt, so wird ausschließlich die Anzahl dieses Korbwertes in dem Korb entsprechend den Anpassungsregeln dieser Vorschrift betreffend die Anpassung des Ratio verändert. Der [Basiskurs][Cap] und - sofern vorgesehen - das Ratio bleiben unverändert. Spaltet das Unternehmen einen Unternehmensteil in der in (a) und (b) genannten Weise ab, kann jedoch für die den Aktionären gewährten Anteile ein Börsenpreis nicht festgestellt werden, wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine angemessene Anpassung vornehmen. Das gleiche gilt, wenn die Aktionäre des Unternehmens zusätzlich zu den Anteilen an dem neuen oder dem aufnehmenden Unternehmen eine Abfindung in Form eines Geldbetrages oder in Form von anderen Vermögenswerten erhalten.

- (7) Vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes bleiben bei Dividenden- oder sonstigen Barausschüttungen der [Basiskurs][Cap] und - sofern vorgesehen - das Ratio unverändert. Sind die Dividenden oder sonstigen Barausschüttungen außergewöhnlich hoch, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob und gegebenenfalls wie eine Anpassung erfolgt.
- (8) Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien an der Maßgeblichen Börse (i) aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung oder (ii) aus einem sonstigen Grund erfolgt eine Anpassung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, sofern die Emittentin die Zertifikate nicht vorzeitig gemäß § 8 (3) gekündigt hat. Im Fall der endgültigen Einstellung aufgrund Verschmelzung erfolgt die Anpassung, indem die Aktien des Unternehmens unter Berücksichtigung der Verschmelzungsrelation durch die Aktien bzw. sonstigen Rechte an dem aufnehmenden oder neu gebildeten Unternehmen in angepaßter Zahl (oder – für den Fall, daß die Aktionäre des Unternehmens eine Abfindung in Form eines Geldbetrages und/oder in Form von anderen Vermögenswerten erhalten – durch den betreffenden Geldbetrag und/oder die betreffenden anderen Vermögenswerte) ersetzt und der [Basiskurs][Cap] und - sofern vorgesehen - das Ratio gegebenenfalls angepaßt werden. Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien an der Maßgeblichen Börse aus einem sonstigen Grund und Bestehen oder Beginn der Notierung an einer anderen Börse ist die Emittentin berechtigt, eine solche andere Börse durch Bekanntmachung gemäß § 11 als neue Maßgebliche Börse (die

"Ersatzbörse") zu bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzbörse. Jede der vorgenannten Anpassungen wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien an der Maßgeblichen Börse gemäß § 11 bekanntgemacht. Sofern die an der Ersatzbörse maßgebliche Währung eine andere ist als die an der Maßgeblichen Börse, wird gleichzeitig das für die entsprechende Umrechnung maßgebliche Verfahren bestimmt und gemäß § 11 bekanntgemacht.

- (9) Im Fall, daß mit dem Unternehmen ein Beherrschungs- oder Ergebnisabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre des Unternehmens durch Aktien des herrschenden Unternehmens geschlossen wird oder Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (sogenannter "Squeeze Out"), ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikatsbedingungen gemäß nachfolgenden Bestimmungen anzupassen, sofern sie die Zertifikate nicht vorzeitig gemäß § 8 (3) gekündigt hat. In den im vorstehenden Satz (1) genannten Fällen erfolgt die Anpassung, indem die Aktien des Unternehmens unter Berücksichtigung der Abfindungsrelation durch die Aktien beziehungsweise sonstigen Rechte an dem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen in angepaßter Zahl (oder – für den Fall, daß die Aktionäre des Unternehmens eine Abfindung in Form eines Geldbetrages und/oder in Form von anderen Vermögenswerten erhalten – durch den betreffenden Geldbetrag und/oder die betreffenden anderen Vermögenswerte) ersetzt und der [Basiskurs][Cap] und - sofern vorgesehen - das Ratio gegebenenfalls angepaßt werden. § 9 (8) Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.
- (10) Falls während der Laufzeit der Zertifikate bis zu dem Bewertungstag (einschließlich) ein Ereignis gemäß § 9 (10) (a) eintritt und zu diesem Zeitpunkt an der Terminbörse Options- oder Terminkontrakte auf die Aktien des Unternehmens gehandelt werden, gilt das folgende:
- (a) Wenn während der Laufzeit der Zertifikate bis zu dem Bewertungstag (einschließlich)
- (aa) entweder in bezug auf das Kapital oder das Vermögen des Unternehmens eine Maßnahme durch das Unternehmen oder durch einen Dritten getroffen wird (z.B. Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten, Herabsetzung des Nennbetrags, Aktiensplit, Ausschüttung von Sonderdividenden) oder die Notierung des Unternehmens an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird oder das Unternehmen Gegenstand einer Umstrukturierungsmaßnahme (z.B. Verschmelzung, Spaltung) wird

und

- (bb) wegen dieser Maßnahme die Terminbörse den Basispreis und/oder die Kontraktgröße für auf die Aktien bezogene Optionskontrakte oder Terminkontrakte (die "**Kontrakte**") anpaßt oder die Kontrakte auf andere Weise verändert (z.B. die Kontrakte auf einen Korb von Aktien oder auf einen Korb bestehend aus Aktien und einem Baranteil bezieht),

so werden der [Basiskurs][Cap] und - sofern vorgesehen - das Ratio und/oder der Basiswert entsprechend angepaßt, wobei der angepaßte [Basiskurs][Cap] auf zwei Nachkommastellen und das ggf. angepaßte Ratio auf vier Nachkommastellen und die Anzahl der Korbaktien in einem ggf. zu bildenden Aktienkorb auf sechs Nachkommastellen kaufmännisch gerundet werden. Sind nach den Regeln der Terminbörse wegen dieser Ereignisse keine Anpassungen in bezug auf die Kontrakte vorzunehmen, so bleiben und - sofern vorgesehen - das Ratio und der Basiswert unverändert. Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung von Kontrakten auf die Aktien an der Terminbörse und Beginn der Notierung an einer anderen Börse ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Anpassung nach den Regeln dieser anderen Börse (die "**Ersatzterminbörse**") durchzuführen. Die Emittentin bleibt jedoch in allen vorgenannten Fällen berechtigt, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet, die Anpassungen auch nach anderen Regeln durchzuführen, wenn ihr dies angemessener erscheint, um den Wert der Zertifikate in der Höhe zu erhalten, den diese vor dem die Anpassungen auslösenden Ereignis hatten.

- (b) Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien an der Maßgeblichen Börse, in welchem Fall eine Notierung jedoch an einer anderen Börse besteht, ist die Emittentin berechtigt, eine solche andere Börse durch Bekanntmachung gemäß § 11 als neue Maßgebliche Börse (die "**Ersatzbörse**") zu bestimmen, sofern die Emittentin die Zertifikate nicht vorzeitig gemäß § 8 (3) gekündigt hat. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzbörse. Eine solche Anpassung wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien an der Maßgeblichen Börse gemäß § 11 bekanntgemacht. Sofern die an der Ersatzbörse maßgebliche Währung eine andere ist als die an der Maßgeblichen Börse, wird gleichzeitig das für die entsprechende Umrechnung maßgebliche Verfahren bestimmt und gemäß § 11 bekanntgemacht.
- (11) Auf andere als die in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind oder nach Ansicht der Emittentin eine Anpassung wirtschaftlich angemessen erscheinen lassen, sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend

anzuwenden. Auf aktienvertretende Zertifikate als Basiswert (wie z.B. ADR, ADS) sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.

- (12) Sollte die Emittentin feststellen, daß Anpassungen für Aktien nach dem auf das jeweilige Unternehmen anwendbaren Gesellschaftsrecht oder anwendbarer Marktusage von den in § 9 (1)-(10) beschriebenen Maßnahmen abweichen, so ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Anpassungen nach Maßgabe dieser Vorschriften bzw. Usancen und damit abweichend von den in § 9 (1)-(10) vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen. Ferner ist die Emittentin in allen vorgenannten Fällen berechtigt, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet, die Anpassung auch nach anderen Regeln durchzuführen, wenn ihr dies angemessener erscheint, um den Wert der Zertifikate in der Höhe zu erhalten, den diese vor dem die Anpassung auslösenden Ereignis hatten.
- (13) Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend.]

Regelungen für Wechselkurse als Basiswert (§§ 7-9):

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bewertungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um **1** hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Devisenhandels in mindestens einer der Währungen des Wechselkurs-Währungspaares (eingeschlossen Options- oder Terminkontrakte) bzw. die Einschränkung der Konvertierbarkeit der Währungen des Wechselkurs-Währungspaares bzw. die wirtschaftliche Unmöglichkeit einen Wechselkurs für selbige zu erhalten,

 - (ii) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,sofern die vorstehend benannten Ereignisse nach Auffassung der Emittentin wesentlich sind.

§ 8

Basiswert; Referenzkurs; Ersatzreferenzmarkt

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem in der Tabelle als Basiswert angegebenen Währungs-Wechselkurs.
- (2) [Der „**Referenzkurs**“ entspricht dem in der Preiswährung und in der Tabelle angegebenen Referenzkurs für eine Einheit der Handelswährung, wie er an dem in der Tabelle angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") festgestellt wird [und auf der in der Tabelle angegebenen Bildschirmseite des angegebenen Wirtschaftsinformationsdienstes (die "**Bildschirmseite**") oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzkurs nicht angezeigt, entspricht der Referenzkurs dem Referenzkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Referenzkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als Referenzkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Referenzkurs festzulegen]. Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den von der Emittentin nach billigem Ermessen festgestellten, auf dem Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten [Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaeren)][Ankaufspreisen][Verkaufspreisen] für den Basiswert. „**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.][anderer Referenzkurs / anderer Kurs / andere Berechnungstagebestimmung: I]
- (3) Wird der Referenzkurs für den Basiswert nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der "**Ersatzreferenzmarkt**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarktes wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.

§ 9

Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarktes, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepaßt oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muß, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepaßt oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muß, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem = . Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung gemäß § 9 (1) gilt die in § 6 I.(2) bzw. § 6 II.(2) erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

Regelungen für Rohstoffe als Basiswert (§§ 7-9):

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bewertungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um **I** hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung bezogen auf den Basiswert am Referenzmarkt oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt in bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte in bezug auf den Basiswert gehandelt werden (die "**Terminbörse**") oder
 - (iii) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen in bezug auf den Basiswert am Referenzmarkt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung in bezug auf den Basiswert).

Eine Veränderung der Handelszeit am Referenzmarkt gilt nicht als Marktstörung, sofern die Veränderung am Referenzmarkt vorher angekündigt wird.

§ 8

Basiswert; Referenzkurs; Anpassungen

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem in der Tabelle als Basiswert angegebenen Rohstoff.
- (2) [Der „**Referenzkurs**“ entspricht dem in der Handelswährung ausgedrückten und in der Tabelle angegebenen Referenzkurs für den Basiswert (der "**Referenzkurs**"), der an dem in der Tabelle angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") festgestellt wird[und auf der in der Tabelle angegebenen Bildschirmseite (die "**Bildschirmseite**") oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzkurs nicht angezeigt, entspricht der Referenzkurs dem Referenzkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Referenzkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Zertifikatstelle berechtigt, als Referenzkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Referenzkurs festzulegen]. Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den von der Emittentin nach billigem Ermessen festgestellten, auf dem Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten [Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaren)][Ankaufspreisen][Verkaufspreisen] für den Basiswert. „**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.][anderer Referenzkurs / anderer Kurs / andere Berechnungstagebestimmung: I]
- (3) Wird der Referenzkurs für den Basiswert nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der "**Ersatzreferenzmarkt**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarktes wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.

§ 9

Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarktes, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepaßt oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muß, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepaßt oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muß, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem = . Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung gemäß § 9 (1) gilt die in § 6 I.(2) bzw. § 6 II.(2) erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

§ 10

Zertifikatsstelle

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. oHG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zertifikatsstelle (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zertifikatsstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Zertifikatsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Zertifikatsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

§ 11

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 12

Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit den Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Zertifikate**" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 13

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft als Emittentin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den übernimmt (die "Übernahme");
 - (b) die Übernahme keine nachteiligen bonitätsmäßigen, finanziellen, rechtlichen und steuerlichen Folgen für die Zertifikatsinhaber hat und dies durch eine von der Emittentin auf ihre Kosten speziell für diesen Fall zu bestellende unabhängige Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), bestätigt wird;
 - (c) die Emittentin oder ein anderes von der Treuhänderin genehmigtes Unternehmen sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Zertifikaten zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert; und
 - (d) die Neue Emittentin alle notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, damit die Neue Emittentin alle Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten erfüllen kann.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin gemäß § 13 (1) wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

[§ 14
Ordentliche Kündigung

Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, jeweils mit einer Kündigungsfrist von [=] durch Bekanntmachung gemäß § 11 mit Wirkung zu [einem Einlösungstermin] [=] (jeweils ein „**Kündigungstermin**“)[, frühestens aber zum =] zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen.]

§ 15
Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Frankfurt am Main, den 30. September 2005

Goldman, Sachs & Co. oHG

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH